

Das Ehrenamt in der Feuerwehr – Wie viel Pflicht steckt in der Freiwilligkeit?

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Lucas Mai
aus Sebnitz

Meißen, 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Rechtlicher Rahmen	7
3 Behördliche Organisation des Brandschutzes im Freistaat Sachsen	10
3.1 Behördenaufbau und Aufgaben der einzelnen Verwaltungsebenen.....	10
3.1.1 Aufgaben der Gemeinde als örtliche Brandschutzbehörde	12
3.1.2 Aufgaben der übergeordneten BRK-Behörden	12
3.2 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	13
4 Organisationsformen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen	15
4.1 Öffentliche Feuerwehren	15
4.1.1 Berufsfeuerwehren	16
4.1.2 Freiwillige Feuerwehren	17
4.1.3 Pflichtfeuerwehren.....	20
4.2 Betriebliche Feuerwehren.....	21
4.3 Bundeswehrfeuerwehr.....	22
5 Klärung der Begriffe Freiwilligkeit und Ehrenamt	23
6 Pflichten der Feuerwehren und ihrer Angehörigen.....	26
7 Mitwirkung in Führungsfunktionen der Feuerwehr	29
7.1 Wehrleiter und dessen Stellvertreter.....	29
7.2 Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter	30
8 Folgen verminderter Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr	32
9 Konzepte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren	39
9.1 Lösungsansätze	39
9.2 Rathaus-Löschgruppe	40
9.3 Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen.....	42
10 Fazit	45
Kernsätze	47
Literaturverzeichnis.....	48
Rechtsquellenverzeichnis	50
Eidesstattliche Versicherung.....	52

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BbgBKG	Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
BF	Berufsfeuerwehr
BtF	Betriebsfeuerwehr
BRK	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FA	Feuerwehrangehöriger
KBM	Kreisbrandmeister
LDS	Landesdirektion Sachsen
KrBMVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Kreisbrandmeister
LFKS	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
SächsBrand-schG	Sächsisches Brandschutzgesetz
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Sächs-BRKJubZVO	Sächsische BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung
SächsFwVO	Sächsische Feuerwehrverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SMI	Staatsministerium des Innern
RLFw	Richtlinie Feuerwehrförderung
WF	Werkfeuerwehr

1 Einleitung

„Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht.“ Dieses Zitat aus Friedrich Schillers Gedicht „Das Lied von der Glocke“ wird oft angebracht, um den Nutzen einer der größten Naturgewalten, des Feuers, für den Menschen zu beschreiben. Doch wie auch im weiteren Verlauf des Gedichtes deutlich wird, lässt sich das Feuer nicht immer „bezähmen und bewachen“. Es kann für Mensch, Tier und Natur zu einer lebensbedrohlichen Gefahr heranwachsen. War die Brandbekämpfung bis ins 19. Jahrhundert hinein regelmäßig noch Aufgabe der ortsansässigen Handwerker und im Allgemeinen der männlichen Bevölkerung, bildeten sich seitdem ausgehend von der Turnerbewegung in ganz Deutschland Freiwillige Feuerwehren, die erste sächsische davon in Meißen im Jahr 1841.¹ Diese oft als „älteste Selbsthilfeorganisation der Bevölkerung“ bezeichneten Einrichtungen überdauerten den Wechsel der politischen Systeme der letzten 180 Jahre und übernehmen heute neben der ursprünglichen Brandbekämpfung eine Vielzahl hinzugekommener Aufgaben im Bereich der technischen Hilfeleistung, beispielsweise nach Verkehrsunfällen, oder im Bereich des Umweltschutzes, wenn Gefahrstoffe austreten, durch die Mensch und Umwelt gefährdet werden.

Da bereits während des Unterrichts das besondere Verwaltungsrecht im Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mein Interesse weckte, dieses aber nicht Inhalt des fachtheoretischen Studiums war, beschäftigte ich mich insbesondere aus persönlichem Interesse heraus mit diesem Rechtsgebiet. Im Laufe des zweiten Studienjahres hatte ich dann die Möglichkeit, im Rahmen meines berufspraktischen Studiums Einblicke in die Tätigkeit der Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde des Freistaates Sachsen zu erhalten. Um nun auch diesem Interesse weiter vertieft nachgehen zu können, entwickelte sich bei mir die Idee, meine Bachelorarbeit thematisch im Bereich Feuerwehrwesen anzusiedeln.

Die Motivation für dieses Thema der Bachelorarbeit fußte maßgeblich auf zwei Grundlagen: Zum einen das bereits zuvor angesprochene grundsätzliche Interesse an der Feuerwehr und mein persönliches Engagement in einer solchen. Zum anderen ist dies der Themenvorschlag meines Prüfers und Betreuers mit dem Titel „Freiwillige Feuerwehr – Wie freiwillig ist das Ehrenamt?“ gewesen. Da mich dieser im Vorfeld bei der Suche nach einem geeigneten Untersuchungsthema ansprach, entschied ich mich letztendlich auch für das Thema. Aus dem ursprünglichen Vorschlag wurde dann „Das Ehrenamt in der Feuerwehr – Wie viel Pflicht steckt in der Freiwilligkeit?“. Der Titel wurde bewusst gewählt und dabei der Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ außen vorgelassen, da in dieser

¹ Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.: Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. – 1869 bis 2019, 2019, S. 11

Arbeit gerade eben nicht nur die ehrenamtliche Tätigkeit auf der Ebene der einzelnen Ortsfeuerwehren (und damit die Tätigkeit, die der Laie oft als „die“ Freiwillige Feuerwehr wahrnimmt) behandelt wird, sondern auch andere Aspekte betrachtet werden, wie u.a. die einer Pflichtfeuerwehr. Daraus ergibt sich im Folgenden, dass das Thema des Ehrenamtes in der Feuerwehr allgemein näher betrachtet werden soll. Zwar wird der weit überwiegende Teil des abwehrenden Brandschutzes in Deutschland durch Ehrenamtliche in Freiwilligen Feuerwehren abgesichert – doch wird diese Bezeichnung überhaupt dem Begriff der Freiwilligkeit gerecht, welcher ein zentrales Merkmal bürgerschaftlichen und somit auch ehrenamtlicher Tätigkeit ist? Es soll also die Frage geklärt werden, inwieweit im Freistaat Sachsen das damit verbundene ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrangehörigen tatsächlich dem Begriff der „Freiwilligkeit“ gerecht wird. Dabei wird untersucht, ob es sich hierbei nicht eher nur oberflächlich um ein freiwilliges Tun handelt, welches im Grunde eher eine Vielzahl von Pflichten für den einzelnen Feuerwehrangehörigen mit sich bringt.

Hinsichtlich der in dieser Arbeit angewandten Methodik kam maßgeblich das Literaturstudium zur Anwendung. Dabei spielten insbesondere Gesetze, Verordnungen aber zum Teil auch Satzungen von Kommunen eine Rolle. Deren Inhalte konnten maßgeblich durch Lehrbücher beziehungsweise Kommentierungen in einen entsprechenden Kontext gesetzt werden. Nicht zuletzt Beiträge aus Fachzeitschriften oder dem Internet waren ebenfalls Quelle einer Vielzahl von Informationen. Auf Befragungen als Methode und empirische Untersuchungen wurde hingegen bei der Erstellung bewusst gänzlich verzichtet, da diese bei einem derartigen Thema überwiegend juristischer Natur nicht zwingend notwendig und sinnvoll erscheinen.

Thematisch ist dieses Werk hinsichtlich seines Aufbaus derartig gestaltet, dass zunächst eine Einführung in das Feuerwehrwesen insbesondere im Freistaat Sachsen vorgenommen wird. Dabei wird einerseits der rechtliche und andererseits der organisatorische Rahmen des Brandschutzes und damit verbunden des Feuerwehrwesens näher erläutert. Des Weiteren wird sich der Frage gewidmet, was konkret unter den Begriffen des Ehrenamtes bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit und damit verbunden der Freiwilligkeit zu verstehen ist. Anschließend wird die zentrale Frage geklärt, welche Pflichten sich aus der ehrenamtlichen Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr bereits zu Beginn und auf der „Karriereleiter“ für den einzelnen Feuerwehrangehörigen ergeben beziehungsweise ergeben können. Weiterhin wird näher darauf eingegangen, was passiert, wenn nicht genügend personelle Kräfte zur Verfügung stehen, um die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr abzusichern und aus der freiwilligen eine verpflichtende ehrenamtliche Tätigkeit wird. Zuletzt wird im Hauptteil näher auf zwei Möglichkeiten der Steigerung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren eingegangen. Ihren Abschluss findet diese

Arbeit mit der Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse in Form der Kernsätze und einem Ausblick auf weitere Fragestellungen

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet.

2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorhandensein von Gesetzen, die einem jeden öffentlich zugänglich sind und an die er sich gleichermaßen zu halten hat, ist Ausfluss der fünf Staatsprinzipien (Republik, Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat), die sowohl dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch den Verfassungen der einzelnen Länder und damit auch der des Freistaates Sachsen zugrunde liegen.² Im Einzelnen ergeben sich diese Staatsprinzipien aus dem Artikel 20 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und analog dem Artikel 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Eine besondere Rolle kommt den Gesetzen dabei im Sinne des Rechtsstaatsprinzips zu. „Rechtsstaat bedeutet, dass die gesamte hoheitliche Tätigkeit vom Recht bestimmt und begrenzt wird und die Stellung des einzelnen Menschen durch einklagbare Rechte gesichert ist.“³ Dadurch sind alle drei Staatsgewalten -Legislative, Exekutive und Judikative- an die Gesetze gebunden. Ein Element des Rechtsstaatsprinzips macht dabei die sogenannte „Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns“⁴ aus, die sich aus dem Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3 SächsVerf ergibt.⁵ Sie kann dabei als konkreter „Auftrag an die Exekutive“⁶ angesehen werden. Aus dieser wiederum ergeben sich sowohl der Vorrang als auch der Vorbehalt des Gesetzes, welche zusammen diese Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherstellen sollen.⁷ „Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass die Verwaltung nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung tätig werden darf.“⁸ Folglich darf die Verwaltung, zu welcher auch die BRK-Behörden und somit die Feuerwehren im Freistaat Sachsen gehören, nur tätig werden, wenn sie entsprechend vom Gesetzgeber (Bundes- oder Landtag) dazu auch durch ein formelles Gesetz ermächtigt ist. Ergänzt wird der Vorbehalt des Gesetzes durch den Vorrang des Gesetzes. „Dieses Prinzip besagt, dass die Exekutive die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen zu beachten hat. Die Verwaltung darf bei ihrem Handeln nicht gegen höheres Recht (Gesetz) verstoßen.“⁹ Folglich können also die BRK-Behörden und Feuerwehren als Teil der Exekutive nicht handeln, wenn ihnen die entsprechende Ermächtigung des Gesetzgebers, sprich der Legislative, dazu fehlt. Gleichmaßen müssen sie, sofern die Ermächtigung hingegen doch vorliegt, diese bei ihrem Handeln dann auch berücksichtigen, können also nicht willkürlich tätig werden.¹⁰ Im Übrigen haben die Organe der Exekutive des Weiteren auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, wobei das Handeln der Feuerwehren

² Vgl. Fritz, SL 03 – Staatsrecht – Grundgesetz und Sächsische Verfassung, 2016, S. 113.

³ Ders., S. 130.

⁴ Ders., S. 135.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ders., S. 135-138

⁸ Ders., S. 136.

⁹ Ders., S. 137.

¹⁰ Vgl. ebd.

und deren übergeordneten Behörden in Bezug auf das zu erreichende Ziel somit geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. So würde es zum Beispiel erkennbar unverhältnismäßig sein, wenn die Feuerwehr einen „außer Kontrolle geratenen“ brennenden Adventskranz in einer Wohnung löscht, indem sie diese mit Wasser flutet und dabei mehr Wasserschaden am Eigentum der Bewohner verursacht als die brennende Weihnachtsdekoration.

Eine dieser vom Gesetzgeber geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen, mit denen das Handeln der Feuerwehren und der übergeordneten Behörden im Rechtsstaat legitimiert wird, stellt dabei das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, kurz SächsBRKG, dar. Im Rahmen dieser Arbeit spielt dieses folglich eine zentrale Rolle. Dabei stellt sich im Voraus die Frage, in welchen rechtlichen Bereich dieses Gesetz, aber auch die anderweitigen damit zusammenhängenden Normen wie Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder örtlichen Satzungen der Gemeinden einzuordnen sind. Nur in diesem Kontext lassen sich auch die Zusammenhänge und Verbindungen der entsprechenden Regelungen sinnvoll wiedergeben und folglich durch den außenstehenden Betrachter nachvollziehen. Aus diesem Grund wird zu Beginn dieser Arbeit nachfolgend eine Betrachtung der Einordnung der maßgeblichen Normen erfolgen um herauszuheben, welche Rolle diese im Gesamtgefüge spielen.

Die Kompetenz zur Gesetzgebung haben in der Bundesrepublik Deutschland sowohl der Bund als auch die Länder. Ob nun letztendlich der Bund oder aber die Länder für die Gesetzgebung im konkreten Fall zuständig sind, ergibt sich aus dem 7. Abschnitt des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Demnach haben die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis zuschreibt. Eine mögliche Erteilung der Gesetzgebungsbefugnis auf den Bund ergibt sich wiederum nachfolgend aus den Artikeln 71 bis 76 des Grundgesetzes. In diesen sind unter anderem die konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern und die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes geregelt.¹¹ Da jedoch der Brandschutz weder ein Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern nach Art. 74 Abs. 1 GG darstellt, noch in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 GG fällt, greift an dieser Stelle Art. 70 Abs. 1 GG: Aufgrund der Situation, dass es in den vorgenannten Artikeln an einer ausdrücklichen Nennung des Brandschutzes fehlt, fällt dieser folglich in die gesetzgeberische Zuständigkeit der 16 Bundesländer und damit deren Volksvertretungen. Dementsprechend stehen die für diese Arbeit maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in der Normenhierarchie an unterer Stelle. Ihnen mangelt es auf Bundes- wie auf

¹¹ Vgl. Art 71 bis 76 GG.

Landesebene an dem entsprechenden Verfassungsrang und sie stellen gleichwohl auch kein inter- oder supranationales Recht, wie das Völker- oder Europarecht, dar. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Recht der Bundesländer.

Aus der Befugnis der Länder zur Gesetzgebung folgt demnach, dass es in jedem der 16 deutschen Bundesländer dementsprechend auch eigene gesetzliche Regelungen den Brandschutz und damit auch das Feuerwehrwesen betreffend, gibt. Daraus ergeben sich letztendlich logischerweise auch 16 eigenständige Gesetze, die den Brandschutz in den Ländern regeln. Zum Teil gleichen sich diese hinsichtlich des Inhaltes beziehungsweise der Formulierungen annähernd, teils machen kleinere Nuancen den Unterschied bis hin zu komplett divergierenden Regelungen. In einigen Ländern gibt es eigene Gesetze, die lediglich den Brandschutz und damit einhergehend das Feuerwehrwesen regeln. Beispiele dafür sind der Freistaat Bayern mit dem Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981. Gleichermaßen existieren in den einzelnen Bundesländern auch derartige Gesetze, die neben dem Brandschutz zusätzlich noch den Katastrophenschutz reglementieren. So zum Beispiel im Freistaat Thüringen mit dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 5. Februar 2008. In wenigen Fällen aber haben sich die Länder als Gesetzgeber auch dazu entschieden, dass ein gemeinsames Gesetz für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungsdienst ein sinnvolles Konstrukt darstellt. Beispiele dafür sind der Freistaat Sachsen und das Land Bremen. Letzteres nahm dabei im Jahr 2002 eine Vorreiterrolle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein.¹²

Da es sich nach § 5 Absatz 1 SächsBRKG bei den Aufgaben der Gemeinden und Landkreise im Bereich des Brandschutzes um weisungsfreie Pflichtaufgaben handelt, ist die Regelungsfülle aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG und analog Art. 82 Abs. 2, 3 SächsVerf äußerst umfangreich. Aufgrund dieser Weisungsfreiheit können die Gemeinden die Ausgestaltung der Aufgaben durch Satzungen regeln, die vom Gemeinderat beschlossen werden, sofern durch höherrangiges Recht (z.B. das SächsBRKG oder die SächsFwVO) keine expliziten Festlegungen getroffen wurden. Ausdrücklich erwähnt sind Regelungen durch gemeindliche Satzung in den §§ 15 Abs. 4, 17 Abs. 3, 18 Abs. 9 und 69 Abs. 3, 4 SächsBRKG. In Frage kommen dabei Satzungen, die die Feuerwehr der Gemeinde hinsichtlich ihrer Aufgaben, Struktur und der Pflichten der Feuerwehrangehörigen regulieren. Diese werden in vielen Gemeinden als „Feuerwehrsatzung“ betitelt. Sie sorgen dabei auch dafür, den Dienst in der Feuerwehr über die gesetzlichen Grundlagen von SächsBRKG und SächsFwVO hinaus zu konkretisieren. Häufig kommen weitere Satzungen in Frage, die beispielsweise die

¹² Vgl. Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, S. 4.

Entschädigung der Feuerwehrangehörigen nach § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG regeln (bspw. als „Entschädigungssatzung“ bezeichnet) oder aber auch Satzungen, in welchen Kostensätze für Technik und Personal der Gemeindefeuerwehr für eventuell kostenpflichtige Feuerwehreinsätze festgelegt werden („Feuerwehrkostensatzung“).

Für dieses Kapitel ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass die BRK-Behörden und mit diesen die Feuerwehren (als Einrichtungen der Gemeinde nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG) als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden und dadurch verpflichtet sind, im Rahmen der vom Gesetzgeber, hierzulande also der vom Sächsischen Landtag beschlossenen Normen tätig zu werden. Des Weiteren sind zusätzlich örtliche Regelungen wie Satzungen der Gemeinde oder auch Dienstanweisungen zu beachten. Es handelt sich somit um eine erste, allumfassende Pflicht, welcher die Feuerwehrangehörigen nachzukommen haben, wenn sie, ihren Dienst ausüben. Gleichwohl, ob der einzelne FA hauptberuflich tätig ist, von seiner Wohngemeinde zum Dienst verpflichtet wurde oder ob er sich aus eigenem Antrieb und somit freiwillig zum Dienst in der FF entschieden hat. Dabei handelt es sich um einen Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips.

3 Behördliche Organisation des Brandschutzes im Freistaat Sachsen

3.1 Behördenaufbau und Aufgaben der einzelnen Verwaltungsebenen

Im Kapitel 2 wurde bereits näher darauf eingegangen, dass das Recht im Bereich des Brandschutzes in die gesetzgeberische Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Ausfluss dieser Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen ist in diesem Falle das bereits zuvor beschriebene Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Mit diesem Gesetz werden dem Freistaat Sachsen, den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie den Gemeinden und deren entsprechenden Verwaltungen konkrete Zuständigkeiten und Aufgaben für den Bereich des Brandschutzes übertragen. Dem ist im SächsBRKG im Speziellen der erste Abschnitt des Gesetzes unter dem Titel „Aufgaben und Träger“ gewidmet. In diesem Abschnitt werden dann näher die konkreten Aufgaben auf die Verwaltungsebenen verteilt, die entsprechende Aufsicht der einzelnen Verwaltungen übereinander festgelegt und letztendlich die sachlichen Zuständigkeiten geklärt.

Aus dem § 3 SächsBRKG ergeben sich hierbei zunächst die Aufgabenträger und deren entsprechende, jedoch recht allgemein formulierten Aufgaben im Brandschutz, wobei diese sowohl auf die kommunale als auch die staatliche Ebene verteilt sind. Demgemäß sind nach § 3 Nr. 1 und 2 SächsBRKG die Gemeinden für den örtlichen und die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz verantwortlich. In der Zuständigkeit des

Freistaates Sachsen liegen letztendlich nach § 3 Nr. 6 SächsBRKG zentrale Aufgaben im Bereich Brandschutz. Der zentrale Begriff des Brandschutzes wird dabei durch das SächsBRKG folgendermaßen definiert: „Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.“¹³

Konkrete Regelungen zum Behördenaufbau ergeben sich dann aus dem § 4 SächsBRKG. Demnach steht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an der Spitze des Behördenaufbaus. Diesem nachgeordnet ist die Landesdirektion Sachsen als obere BRK-Behörde und die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere BRK-Behörden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 SächsBRKG. Das Staatsministerium des Innern, die Landesdirektion Sachsen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte sind somit eine kombinierte Behörde für den Brandschutz, Rettungsdienst und den Katastrophenschutz. „Hiermit ist die Erwartung einer engeren behördeninternen Zusammenarbeit der drei Regelungsbereiche verbunden, die zugleich die Umsetzung der Regelungen und ihre Akzeptanz bei anderen (Fach-) Behörden, Einsatzkräften, (ehrenamtlichen) Helfern und der Bevölkerung verbessern soll.“¹⁴ Das Ziel dieser Zusammenfassung ist folglich, fachliche Expertise „aus einer Hand“ anzubieten und zu bündeln sowie Absprachen zwischen den Beteiligten zu erleichtern, da im Alltag Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eng miteinander verzahnt sind.¹⁵ Aus dem Absatz 2 des § 4 SächsBRKG ergibt sich dann konkret die Rolle der Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden, in deren Zuständigkeit somit lediglich der Regelungsbereich Brandschutz fällt. Dies entbindet die kreisangehörigen Gemeinden jedoch nicht gänzlich von der Mitwirkung in den anderen Bereichen. Denn sie sind beispielsweise nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG verpflichtet, im Katastrophenschutz mitzuwirken. Im Nachfolgenden liegt der Fokus aber insbesondere auf den örtlichen Brandschutzbehörden und deren Aufgaben. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrwesen sich bereits aus dem SächsBRKG heraus auf die Tätigkeiten der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen und damit Teil der örtlichen Brandschutzbehörden konzentriert, obgleich auch auf anderen Ebenen Mitwirkung im Brandschutz erfolgt. Beispielhaft ist hier die Tätigkeit als ehrenamtlicher Ausbilder auf Landkreisebene für die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu nennen.

¹³ § 2 Abs. 1 Sätze 1, 2 SächsBRKG.

¹⁴ Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 4 Rn. 1.

¹⁵ Vgl. ebd.

3.1.1 Aufgaben der Gemeinde als örtliche Brandschutzbehörde

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden ergibt sich aus dem § 6 SächsBRKG. Für den einzelnen Feuerwehrangehörigen spielen die Gemeinden die wichtigste Rolle, da diese letztendlich nach § 6 Abs. 1 SächsBRKG der Träger der öffentlichen Feuerwehren sind. Deshalb wird aus diesem Grund auf eine ausführliche Darstellung der sachlichen Zuständigkeiten der den Gemeinden übergeordneten BRK-Behörden bewusst verzichtet. Den Gemeinden wurden im SächsBRKG folgende sachliche Zuständigkeiten übertragen:

„Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die

1. Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
3. Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
4. Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,
5. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen,
6. rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstellen,
7. Förderung der Brandschutzerziehung,
8. Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22,
9. zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr,
10. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.“¹⁶

Die Aufgaben der Gemeinden sind dabei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Gemeinden können somit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet in vielen Bereichen selbst regeln, sofern dies nicht bereits durch höherrangiges Recht wie SächsBRKG oder SächsFwVO erfolgt ist. Näheres zu den öffentlichen Feuerwehren findet sich in Kapitel 4.

3.1.2 Aufgaben der übergeordneten BRK-Behörden

Die übergeordneten BRK-Behörden -die Landkreise, die Landesdirektion Sachsen sowie das Staatsministerium des Innern- führen insbesondere nach § 5 Abs. 2, 3 SächsBRKG

¹⁶ § 6 Abs. 1 SächsBRKG.

die Aufsicht über die ihnen nachgeordneten Behörden und somit letztendlich auch über die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden.

Da es sich bei den Aufgaben der Landkreise ebenfalls nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG um weisungsfreie Pflichtaufgaben handelt, steht auch diesen ein den Gemeinden vergleichbarer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Aufgabenerfüllung zu. Den Landkreisen kommt neben der Rechtsaufsicht (i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG) insbesondere eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG für die Gemeinden zu. Eine derartige Unterstützungsmöglichkeit ist beispielsweise die Einrichtung Feuerwehrentechnischer Zentren im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG und die Förderung des gemeindeübergreifenden Zusammenwirkens der einzelnen Gemeindefeuerwehren. Nach § 19 Nr. 1 SächsFwVO entscheiden die Landkreise zudem über die Gewährung von Zuwendungen an die Gemeinden.

Für das SMI als oberste BRK-Behörde sind insbesondere dessen Aufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 SächsBRKG essentiell für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren. „Aufgabe des Staatsministeriums des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist es, die Gemeinden bei der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu beraten, sie im Rahmen der Möglichkeiten des Freistaats zu unterstützen und auf die Beseitigung etwaiger rechtliche [sic!] Hemmnisse hinzuwirken.“¹⁷ Das SMI führt nach § 5 Abs. 3 SächsBRKG die Aufsicht über die LDS und mit dieser zusammen die Rechtsaufsicht über die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Der LDS kommt nach § 8 Abs. 2 SächsBRKG zudem die Aufgabe der Aufsicht, Anerkennung und Anordnung der Werkfeuerwehren im Freistaat zu. Zudem ist sie nach § 19 Nr. 2 SächsFwVO Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte.

3.2 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Eine besondere Rolle für das Feuerwehrwesen und im Behördenaufbau des Freistaates Sachsen kommt der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu. Die einzelnen Feuerwehrangehörigen sowohl der öffentlichen als auch betrieblichen Feuerwehren bedürfen einer dauerhaften Aus- und Fortbildung, um den Anforderungen, welche an sie im Rahmen ihrer Dienst- und Einsatzfähigkeit gestellt werden, gerecht werden zu können. Neben der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrkräfte auf Gemeinde- und Landkreisebene zeichnet sich insbesondere die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Elsterheide im Landkreis Bautzen „[...] als Aus- und Fortbildungseinrichtung“¹⁸

¹⁷ Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 12.

¹⁸ § 10 Abs. 1 SächsBRKG.

auf Landesebene dafür verantwortlich. Nach dem § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nr. 9 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes handelt es sich bei der LFKS um eine obere besondere Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern. Konkrete Regelungen zu den Aufgaben der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule trifft der § 10 des SächsBRKG. „Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.“¹⁹ Die Ausbildung an der LFKS ist hierbei für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren mit keinerlei Kosten für die Trägergemeinde verbunden. „Für den Besuch der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren [...] werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.“²⁰ Dies gewährt somit auch finanzschwachen Kommunen die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen und landesweit einheitlichen Ausbildung für die Angehörigen ihrer Feuerwehren. Auch dies ist letztendlich indirekt eine Würdigung der Freiwilligen, da ihnen hierbei das notwendige Wissen und Können gelehrt wird, welches sie im Feuerwehralltag bei der Bewältigung ihrer Aufgaben anwenden können.

Eine weitere besondere Stellung nimmt die LFKS ebenfalls ein. Zwar ist der abwehrende Brandschutz nach § 6 Abs. 1 SächsBRKG eine Aufgabe der Gemeinde, da diese die örtliche Feuerwehr aufzustellen hat. Jedoch eröffnet der § 10 Abs. 5 SächsBRKG hier eine weitere Möglichkeit. „Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.“²¹ Damit wurde unter anderem auch einer Empfehlung aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehr Sachsen 2020“ Rechnung getragen.²² Bei diesem Einsatzdienst handelt es sich um die Möglichkeit, dass Bedienstete der LFKS an Feuerwehreinsetzungen in der Umgebung der Schule teilnehmen und dabei die örtlichen Feuerwehren personell und materiell unterstützen.²³

¹⁹ § 10 Abs. 1 SächsBRKG.

²⁰ § 10 Abs. 2 SächsBRKG.

²¹ § 10 Abs. 5 SächsBRKG.

²² Vgl. Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 65.

²³ Vgl. ebd.

4 Organisationsformen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen

4.1 Öffentliche Feuerwehren

Bei den öffentlichen Feuerwehren handelt es sich um diejenigen Feuerwehren, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch die Städte und Gemeinden unterhalten werden müssen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG. „Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit.“²⁴ Somit sind die öffentlichen Feuerwehren „[...] benutzbare Einrichtungen, die einem öffentlichen Zweck dienen (öffentliches Interesse) und durch Widmung den Einwohnern zur Verfügung gestellt werden.“²⁵ Das öffentliche Interesse liegt hierbei in der Vorbeugung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren. Die Widmung der öffentlichen Feuerwehr als Einrichtung erfolgt in der Regel durch Satzung der Gemeinde, die oft den Namen „Feuerwehrsatzung“ trägt. Zu bedenken ist hierbei aber auch, dass die Feuerwehren in den sächsischen Gemeinden vielerorts 100 Jahre und länger existieren und damit selbst älter als die Rechtsordnung des Freistaates sind. Somit dürfte die ganz überwiegende Zahl der Widmungsakte dieser öffentlichen Einrichtungen schlicht durch konkludentes Handeln in Form von Weiterbestehen der Feuerwehren (die bereits in der DDR existierten) nach der deutschen Wiedervereinigung und damit der Schaffung des Freistaates Sachsen im Jahr 1990 erfolgt sein. Grundsätzlich dienen die öffentlichen Feuerwehren somit in diesem Sinne als gemeindliche Einrichtung dem Gemeinwohl.²⁶

Folglich handelt es sich bei den öffentlichen Feuerwehren um eine öffentlich-rechtliche Organisationsform. Eine sächsische Gemeinde kann sich hinsichtlich der Organisation ihrer öffentlichen Feuerwehr nach § 15 Abs. 1 SächsBRKG der folgenden Arten bedienen:

- Berufsfeuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr
- Pflichtfeuerwehr

Jedoch schränkt das SächsBRKG die Wahlfreiheit der Gemeinden in zwei Punkten ein. „In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen.“²⁷ Die Gemeinden können demnach nicht grundlos statt einer FF eine Pflichtfeuerwehr

²⁴ § 15 Abs. 1 SächsBRKG.

²⁵ Faßbender/König/Musall: Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 166.

²⁶ Vgl. Plaggenborg, Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 15 Rn. 1.

²⁷ § 15 Abs. 2 SächsBRKG.

aufstellen. Es handelt sich also zunächst um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die aber wiederum von Feuerwehrangehörigen wahrgenommen werden soll, die sich freiwillig für den ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr entschieden haben. Für Gemeinden mit BF besteht jedoch keine solche Verpflichtung eine FF aufzustellen, was bereits im Gesetzentwurf des SächsBRKG im Jahr 2003 in der Begründung deutlich gemacht wurde, auch, wenn die Formulierung in Satz 1 des Absatzes zunächst darauf schließen lässt.²⁸ Im Nachfolgenden wird ein Überblick über die Arten der öffentlichen im Freistaat Sachsen gegeben.

4.1.1 Berufsfeuerwehren

Bei den Berufsfeuerwehren handelt es sich um eine der Organisationsformen der öffentlichen Feuerwehr, bei welcher hauptberufliche Beschäftigte der Gemeinde rund um die Uhr auf Feuerwachen für Einsätze in Bereitschaft sind. Als Gegenteil zur Freiwilligen Feuerwehr wird von vielen Menschen in der Regel die BF wahrgenommen. Präziser wäre an dieser Stelle jedoch eher die Unterscheidung in Feuerwehren mit ehrenamtlichem und hauptamtlichem Personal, da das Gegenteil von beruflicher/hauptamtlicher Tätigkeit in diesem Kontext die ehrenamtliche Tätigkeit ist. Neben den drei Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz existieren zudem in den fünf kreisangehörigen Städten Bautzen, Görlitz, Plauen, Zwickau und Hoyerswerda Berufsfeuerwehren.²⁹ Der § 15 Abs. 2 SächsBRKG regelt, dass in Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern grundsätzlich eine Berufsfeuerwehr einzurichten ist. „Da mit steigender Einwohnerzahl aufgrund der hohen Verdichtung der Wohngebiete, industrieller Ansiedlung und der Verkehrsinfrastruktur die Brandgefahr zunimmt, ist in Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern eine aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestehende Berufsfeuerwehr aufzustellen.“³⁰ Es ist Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl jedoch nicht untersagt, eine BF zu unterhalten. Diese Art der Feuerwehr ist somit also nicht zwangsläufig eine Besonderheit, die nur in Großstädten zu finden ist. So hat beispielsweise die Stadt Bautzen Stand mit 31.12.2019 mit 38.425 Einwohnern³¹ ebenfalls eine BF. Die einzige kreisangehörige Gemeinde im Freistaat Sachsen, welche aufgrund ihrer Einwohnerzahl zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr gesetzlich verpflichtet ist, ist die Stadt Zwickau mit 88.690 Einwohnern³² (Stand 31.12.2019). Im Jahr 2019 umfassten die sächsischen Berufsfeuerwehren 1.986 Bedienstete.³³

²⁸ Vgl. Sächsischer Landtag: Drucksache 3/9866, 2003, S. 68.

²⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Leiter der Berufsfeuerwehren in Sachsen: Wer wir sind, o. J.

³⁰ Plaggenborg, Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 15 Rn. 3.

³¹ Freistaat Sachsen: Statistik – Gemeindestatistik 2020 für Bautzen, Stadt.

³² Freistaat Sachsen: Statistik – Gemeindestatistik 2020 für Zwickau, Stadt.

³³ Staatsministerium des Innern: Brandschutz und Feuerwehrwesen – Statistik, o. J.

4.1.2 Freiwillige Feuerwehren

Im Vergleich zu den Berufsfeuerwehren befinden sich zwar auch die Angehörigen der FF dauerhaft in Bereitschaft und „warten“ auf Einsätze. Allerdings handelt es sich hierbei um ehrenamtlich Tätige, das heißt, die FF-Angehörigen werden (abgesehen von Aufwandsentschädigungen) finanziell für ihren Dienst nicht entlohnt. Die Freiwilligen gehen den Großteil der Zeit in der Regel anderen Beschäftigungen, zum Beispiel ihrem Beruf, Studium/Ausbildung oder privaten Angelegenheiten nach. Wird dann die FF (z.B. per Funkmeldeempfänger und Sirene) alarmiert, finden sich die Einsatzkräfte am Standort der Feuerwehr zusammen, rüsten sich mit ihrer persönlichen Schutzausrüstung aus und rücken dann von dort zum Einsatz aus. Die FF stellen den weitaus größten Teil der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen dar. Im Jahr 2019 waren von den 45.040 Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Land 43.054 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, was letztendlich einem Anteil von über 95% der Feuerwehrangehörigen entspricht.³⁴ Mit Stand des 1. Januar 2021 gab es im Freistaat Sachsen insgesamt 416 kreisangehörige Städte und Gemeinden und drei Kreisfreie Städte.³⁵ Daraus ergibt sich folglich, dass in Sachsen aktuell auch 419 Gemeindefeuerwehren existieren müssen, die entweder rein als Freiwillige Feuerwehren (mit teilweise hauptamtlichen Kräften) oder als Kombination aus einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Berufsfeuerwehr organisiert sind. Das heißt, dass auch in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr in der Regel zudem eine Freiwillige Feuerwehr besteht. „In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können der flächendeckende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Regel nicht ausschließlich durch hauptamtliche Kräfte gewährleistet werden, so dass –soweit erforderlich– auf vorhandene Freiwillige Feuerwehren in den Orts- oder Stadtteilen zurückgegriffen werden kann.“³⁶ An dieser Stelle wird deutlich, dass auch Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ohne Ehrenamtliche nicht auskommen. Insbesondere an Stadträndern, die vergleichsweise weit von der nächsten BF-Wache entfernt und dünn besiedelt sind, bedarf es regelmäßig der Unterstützung durch die FF, um im Notfall schnelle Hilfe leisten zu können. Auf eine nähere Beschreibung der Freiwilligen Feuerwehr (ohne hauptamtliches Personal) wird an dieser Stelle verzichtet, da sich diese Arbeit im Gesamten der Freiwilligen Feuerwehr widmet. Deshalb wird im Nachfolgenden leidglich eine Sonderform der FF, die FF mit hauptamtlichen Kräften, näher thematisiert.

Dabei handelt es sich rein rechtlich um Freiwillige Feuerwehren im Sinne des § 15 in Verbindung mit § 18 SächsBRKG, welche jedoch eine gewisse Anzahl an hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten beschäftigen. Diese Feuerwehren sind

³⁴ Staatsministerium des Innern: Brandschutz und Feuerwehrewesen – Statistik, o. J.

³⁵ Sächsischer Städte- und Gemeindetag: Mitglieder, o. J.

³⁶ Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 15 Rn. 4

keinesfalls zu verwechseln mit Berufsfeuerwehren. Oft werden diese aber von Laien als solche bezeichnet. Hintergrund dieser Organisationform ist in der Regel die Sicherstellung der sogenannten Tageseinsatzbereitschaft. Das heißt, die Verfügbarkeit von Feuerwehrangehörigen, die für Einsätze zur Verfügung stehen, insbesondere in den Tagstunden an Werktagen sicherzustellen. Gleichzeitig damit verbunden kann aber auch eine Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte erfolgen, insbesondere in Kommunen, in denen aufgrund ihrer Größe vergleichsweise viele Einsätze auftreten (und die somit für ehrenamtliche Kräfte eventuell eine zu hohe zeitliche Belastung darstellen können. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen (Einsatz-) Kräften sind nicht zu verwechseln mit Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Gerätewarten. Bei dem hauptamtlichen Gerätewart handelt es sich um einen Gemeindebediensteten, welcher insbesondere für die Funktionstüchtigkeit der Technik und der Liegenschaften der Feuerwehr verantwortlich ist und dessen berufliche Tätigkeit gerade eben nicht die Teilnahme am Einsatzdienst beinhaltet. In der Regel ist es jedoch so, dass diese hauptamtlichen Gerätewarte gleichzeitig oft Mitglied der entsprechenden FF sind und im Einsatzfall als reguläre ehrenamtliche Einsatzkräfte an Einsätzen teilnehmen (und dabei von der Gemeinde als Arbeitgeber von ihrer Tätigkeit freigestellt werden). Eine gesetzliche Regelung gibt es für derartiges Personal nicht, es ist dementsprechend auch nicht zwangsläufig nach den Grundsätzen der Berufsfeuerwehr einzustellen und auszubilden. Die Ausgestaltung der Tätigkeit solcher Beschäftigter liegt folglich vollkommen in der Hand der Gemeinde und kann auch durch Satzung geregelt sein. So enthält beispielsweise die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz folgende Regelung: „In der Feuerwehr Sebnitz ist ein hauptamtlicher Gerätewart tätig. In den Ortswehren sind ehrenamtliche Gerätewarte tätig.“³⁷

Während in anderen Bundesländern gesetzlich definiert ist, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden hauptamtliches feuerwehrtechnisches Personal vorzuhalten haben (ohne eine vollwertige Berufsfeuerwehr einrichten zu müssen), ist dies in Sachsen nicht festgeschrieben. So legt im nördlichen Nachbarbundesland Brandenburg das entsprechende Brandschutzgesetz fest: „Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter können eine Berufsfeuerwehr aufstellen oder bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzt sind. Die oberste Sonderaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr oder die Einrichtung einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen anordnen, wenn dies wegen der Ansiedlung von baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich

³⁷ § 1 Abs. 3 Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr.

ist.³⁸ Der § 24 Abs. 6 BbgBKG enthält weiterhin eine auf die Einwohnerzahl bezogene Regelung, die in einer vergleichbaren Form in Sachsen ebenfalls nicht existiert: „Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt sind.“³⁹ Aus der Formulierung als „Soll-Vorschrift“ ergibt sich folglich für jene brandenburgischen Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände mit mehr als 30.000 Einwohnern eine grundsätzliche Pflicht, Feuerwachen mit hauptamtlichem Personal einzurichten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist somit eine Befreiung von dieser Pflicht möglich. Das heißt, es muss seitens der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden, warum von dieser Pflicht abgewichen und auf die Verstärkung der Freiwilligen Feuerwehr durch hauptamtliche Angehörige verzichtet wird. Auch im Freistaat Bayern existiert eine gesetzliche Regelung, wann und zudem auch noch in welcher Mindeststärke Gemeinden hauptamtliche Feuerwehrkräfte vorzuhalten haben. Demgemäß können Gemeinden zunächst nach Art. 12 Abs. 1 BayFwG auf freiwilliger Basis entsprechendes hauptamtliches feuerwehrtechnisches Personal beschäftigen, unabhängig von anderweitigen, in den Strukturen der Gemeinde liegenden Voraussetzungen. Der Absatz 2 konkretisiert dann, dass „Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr [...] bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten“⁴⁰ haben. Daraus ergibt sich, dass die bayrischen Gemeinden eine Pflicht zur Einrichtung der entsprechenden Ständigen Wache haben, sofern ein Bedarf besteht. Es handelt sich folglich um eine gebundene Entscheidung für die betreffenden Gemeinden. Welche Voraussetzungen aber wiederum vorliegen müssen, um diesen genannten Bedarf zu erfüllen und folglich das geforderte hauptamtliche Personal vorzuhalten, wird im Artikel 12 BayFwG zunächst nicht konkretisiert.

In Sachsen ist lediglich im § 18 Abs. 1 SächsBRKG ist geregelt, dass die hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach den Grundsätzen der Berufsfeuerwehr einzustellen und auszubilden sind, sowie dass diese nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsFwVO die gleichen Dienstgrade wie die Berufsfeuerwehren führen. Daraus ergibt sich, dass hauptamtliche Angehörige der FF die gleichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und die gleiche Ausbildung wie die Angehörigen der Berufsfeuerwehren durchlaufen müssen. Da es, wie bereits ausgeführt, keine Pflicht zur Vorhaltung hauptamtlichen Feuerwehrpersonals für sächsische Gemeinden mit weniger als 80.000 Einwohnern gibt, können diese hauptamtlichen Abteilungen jedoch auch vergleichsweise schnell durch ihre Trägergemeinden wieder aufgelöst werden. Ob dies insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Mobilität der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Bezug

³⁸ § 24 Abs. 5 BbgBKG.

³⁹ § 24 Abs. 6 BbgBKG.

⁴⁰ Art 12 Abs. 2 S. 1 BayFwG.

auf den Arbeitsplatz und den demografischen Wandel sinnvoll ist, kann durchaus kritisch betrachtet werden. Vielmehr könnte in Zukunft der Bedarf an derartigen Kräften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eher steigen. Ein weiterer Vorteil besteht hierbei auch für umliegende Gemeinden (ohne BF bzw. hauptamtliches Personal), deren Freiwillige Feuerwehren im Einsatzfall durch die hauptamtlichen Kräfte unterstützt werden können, da deren Einsatzbereitschaft auf jeden Fall gegeben ist.

4.1.3 Pflichtfeuerwehren

Die Pflichtfeuerwehren nehmen unter den öffentlichen Feuerwehren eine Sonderrolle ein, da dieser Typus erst nachrangig als Organisationsform durch die Gemeinde zur Aufgabenerfüllung gewählt werden darf: „Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt.“⁴¹ Das heißt, erst wenn alle Möglichkeiten der Errichtung bzw. des Weiterbestehens einer FF ausgeschöpft sind und diese auch keine befriedigende Wirkung erzielt haben, kann von der Verpflichtung von Einwohnern und Bediensteten der Gemeinde zum Feuerwehrdienst Gebrauch gemacht werden.⁴²

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit existierten in Sachsen laut Statistik des Staatsministeriums des Innern keine Pflichtfeuerwehren; diese werden dort nicht gelistet.⁴³ Dieser Fakt könnte zunächst dahingehend positiv interpretiert werden, dass aktuell keine öffentliche Feuerwehr im Freistaat nennenswert ihre sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebende Mindeststärke nach § 2 SächsFwVO unterschreitet. Trotz dessen, dass angenommen werden könnte, dass für eine derartige Organisationsform der Feuerwehr in Sachsen folglich kein Bedarf besteht, existiert eine entsprechende Regelung im SächsBRKG. „Insbesondere ländliche Gebiete sind von der Abwanderung junger Menschen in erheblichem Maße betroffen. Den dortigen Gemeinden fällt es zunehmend schwerer, die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr sicherzustellen. Deshalb wurde die Möglichkeit geschaffen, neben Einwohnern auch Gemeindebedienstete zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu verpflichten.“⁴⁴ Die rechtliche Möglichkeit der Errichtung einer Pflichtfeuerwehr kann somit als letztes Mittel angesehen werden, der Gemeinde auch mit einem Zwangswerkzeug die Erfüllung ihrer Aufgabe „[...] Aufstellung [...] und [...] Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen

⁴¹ § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG.

⁴² Vgl. Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 20 Rn. 5.

⁴³ Vgl. Staatsministerium des Innern: Brandschutz und Feuerwehrwesen – Statistik, o. J.

⁴⁴ Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 20 Rn. 1.

öffentlichen Feuerwehr [...]“⁴⁵ zu ermöglichen, indem Einwohner zum Pflichtdienst herangezogen werden.

4.2 Betriebliche Feuerwehren

Das Gegenteil zu den öffentlichen Feuerwehren stellen im Freistaat Sachsen die betrieblichen Feuerwehren dar. In diesem Sinne können die betrieblichen somit auch als nicht-öffentliche Feuerwehren angesehen werden, auch, wenn sich dieser Begriff so nicht im SächsBRKG oder der SächsFwVO findet. Im Jahr 2019 gab es laut Statistik des Staatsministeriums des Innern 28 betriebliche Feuerwehren.⁴⁶ Diese werden unterteilt in:

- Werkfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren⁴⁷

Der § 15 Abs. 1 SächsBRKG enthält, wie auch für die öffentlichen Feuerwehren, eine Legaldefinition für die betrieblichen Feuerwehren: „Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.“⁴⁸ Der Unterschied zwischen einer Betriebs- und einer Werkfeuerwehr wird anhand des § 21 Abs. 2 SächsBRKG deutlich: Daraus ergibt sich, dass es sich bei Werkfeuerwehren um staatlich anerkannte oder angeordnete Betriebsfeuerwehren handelt. Hinter der staatlichen Anerkennung stehen für eine betriebliche Feuerwehr bestimmte Voraussetzungen, die diese in Hinsicht auf Ausrüstung sowie ihr Personal und dessen Ausbildung erfüllen muss. Diese Voraussetzungen sind in den §§ 9 bis 12 SächsFwVO aufgeführt. Der § 8 Abs. 2 SächsBRKG regelt, dass die obere BRK-Behörde (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG ist dies die Landesdirektion Sachsen) zuständig für die Aufsicht, Anerkennung und die Anordnung für Werkfeuerwehren ist. Daraus folgt, dass eine Betriebsfeuerwehr (ohne WF-Status) grundsätzlich nicht die gesetzlichen Vorgaben, die an eine WF gestellt werden, erfüllen muss. Dementsprechend hat der Träger der Betriebsfeuerwehr einen weiten Gestaltungsspielraum, inwieweit er seine BtF „professionell“ aufstellt und sich dabei an den Anforderungen an eine WF bzw. an öffentliche Feuerwehren orientiert. Von Bedeutung auch für die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Feuerwehren sind an dieser Stelle insbesondere die Werkfeuerwehren. „Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr

⁴⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG.

⁴⁶ Staatsministerium des Innern: Brandschutz und Feuerwehrewesen – Statistik, o. J.

⁴⁷ Vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 SächsBRKG.

⁴⁸ Ebd.

zur Hilfeleistung verpflichtet.⁴⁹ Daraus ergibt sich eine gewisse Entlastung der öffentlichen Feuerwehr, da Einsätze in dem Betrieb oder der Einrichtung grundsätzlich zunächst in die Zuständigkeit der WF fallen. Ein weiterer Vorteil besteht zusätzlich in der Unterstützung der öffentlichen Feuerwehr durch eine WF. „Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, zu erstatten.“⁵⁰ Ein letzter Vorteil besteht ebenfalls in der Ausrüstung der WF. „Die Ausrüstung einer Werkfeuerwehr kann auf die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr angerechnet werden, wenn zwischen dem Träger der Werkfeuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung abgeschlossen worden ist.“⁵¹

Die Kräfte der Werkfeuerwehren können sowohl haupt- als auch nebenberuflich tätig sein, wobei die hauptberuflichen entsprechend der Berufsfeuerwehr und die nebenberuflichen analog der Freiwilligen Feuerwehren auszubilden sind.⁵² Dies spiegelt sich ebenso bei der Dienstbekleidung sowie Dienstgraden und Dienstgradabzeichen wider. Auch hier nutzen die hauptberuflichen Kräfte die der Berufsfeuerwehr und die nebenberuflichen Kräfte gemäß § 9 Abs. 3 SächsFwVO die der Freiwilligen Feuerwehren.

Eine Werkfeuerwehr existiert zum Beispiel bei der Lausitz Energie Bergbau AG am Standort des Kraftwerkes im ostsächsischen Boxberg.⁵³ Über eine (nicht staatlich anerkannte) Betriebsfeuerwehr verfügt beispielsweise die Technische Universität Dresden als große Bildungs- und Forschungseinrichtung.⁵⁴

4.3 Bundeswehrfeuerwehr

Eine rechtliche sowie organisatorische Sonderrolle nehmen an dieser Stelle die Feuerwehren des Bundesministeriums der Verteidigung für Brandschutzaufgaben in Liegenschaften der Bundeswehr ein, welche allgemein als Bundeswehrfeuerwehr bezeichnet werden. Eine Sonderrolle deshalb, da diese weder den öffentlichen noch den betrieblichen Feuerwehren im Sinne des SächsBRKG zugeordnet werden können. Diese Besonderheit ergibt sich bereits aus der Tatsache heraus, dass einerseits der Brandschutz grundsätzlich eine Angelegenheit der Bundesländer darstellt. Andererseits ist deshalb diese Form der Feuerwehr somit auch nicht im SächsBRKG zu finden. Denn der § 1

⁴⁹ § 21 Abs. 3 SächsBRKG.

⁵⁰ § 21 Abs. 5 SächsBRKG.

⁵¹ § 1 Abs. 2 SächsFwVO.

⁵² Vgl. § 11 Abs. 2 SächsFwVO.

⁵³ Werkfeuerwehrverband Sachsen e.V.: Werkfeuerwehr LEAG Lausitz Energie Bergbau AG Kraftwerk Boxberg, o. J.

⁵⁴ Technische Universität Dresden: Betriebliche Feuerwehr, o. J.

Absatz 2 Nr. 4 SächsBRKG nimmt den Brandschutz in Bundeswehrliegenschaften explizit vom Geltungsbereich des SächsBRKG aus, sofern andere gesetzliche Vorschriften bestehen.⁵⁵ Aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes ergibt sich demnach, dass der Bund auf dem Gebiet der Verteidigung die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz innehat, wozu auch demnach der Brandschutz in den Bundeswehrliegenschaften gehört.⁵⁶ Dies entbindet aber wiederum die öffentlichen Feuerwehren nicht grundsätzlich von einer Zuständigkeit für jegliche Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr. Vielmehr werden Bundeswehrfeuerwehren nur in bestimmten Fällen (z.B. aus Gründen der militärischen Geheimhaltung, aufgrund besonderen Gefahrenpotenzials, bspw. auf Flugplätzen) eingerichtet, weshalb nicht jede Kaserne direkt über eine derartige Feuerwehr verfügt. Mit über 3500 Bediensteten an 58 Standorten bundesweit stellen die Bundeswehrfeuerwehren einen nicht unerheblichen Anteil der hauptamtlichen und zudem auch noch im Dienst desselben Dienstherrn stehenden Feuerwehrkräfte in der Bundesrepublik Deutschland dar.⁵⁷ Im sächsischen Kontext relativiert sich jedoch die Bedeutung der Bundeswehrfeuerwehren für das Feuerwehrwesen im Freistaat stark. Jedoch sollen auch diese hierbei erwähnt werden, da somit eine abschließende Aufzählung aller im Freistaat vertretenen Arten von Feuerwehren erreicht wird. Lediglich einen Standort weist das Zentrum Brandschutz der Bundeswehr auf. Dabei handelt es sich um die Bundeswehrfeuerwehr des Truppenübungsplatzes Oberlausitz im Osten Sachsens.⁵⁸

5 Klärung der Begriffe Freiwilligkeit und Ehrenamt

Im Mittelpunkt des Titels der Arbeit stehen insbesondere die Begriffe „Freiwilligkeit“ und „Ehrenamt“. Als Grundlage für das allgemeine Verständnis der nachfolgenden Ausführungen erscheint es sinnvoll, diese kurz zu umreißen. Dabei soll der Blick auf ehrenamtliche Tätigkeit eher im Allgemeinen beleuchtet werden.

Was konkret unter einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verstehen ist, wird vielfach unterschiedlich aufgefasst und interpretiert. Dies liegt daran, dass der Begriff „Ehrenamt/ehrenamtliche Tätigkeit“ teils als Synonym für eine Vielzahl von Arten bürgerschaftlichen Engagements auf unterschiedlichen Ebenen genutzt wird. Darunter fällt die politische Mitwirkung, zum Beispiel in Bürgerinitiativen aber auch in den klassischen Parteien. Des Weiteren wird auch gern der Begriff der „Freiwilligenarbeit“ genutzt oder die Mitwirkung in einer Vielzahl von Vereinen, angefangen vom Schützen- bis hin zum Sportverein als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet. Der Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Bundestages aus dem Jahr 2002 nimmt eine

⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SächsBRKG.

⁵⁶ Vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. GG.

⁵⁷ Bundeswehr: Das Zentrum Brandschutz der Bundeswehr, o. J.

⁵⁸ Verband der Bundeswehrfeuerwehren e.V.: Standorte, o. J.

Beschreibung dieses bürgerschaftlichen Engagements durch eine Charakterisierung vor: „Bürgerschaftliches Engagement ist in diesem Sinne freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, gemeinwohlorientiert, öffentlich bzw. findet im öffentlichen Raum statt und wird in der Regel gemeinschaftlich/kooperativ ausgeübt.“⁵⁹ Der Begriff des bürgerschaftlichen Engagements ist somit vielmehr ein Oberbegriff, unter den auch das Ehrenamt fällt.⁶⁰

Eine besonders herausgehobene Stellung in diesem Gefüge nehmen an dieser Stelle die klassischen Ehrenämter/ehrenamtlichen Tätigkeiten ein, deren nicht hauptberufliche Ausgestaltung konkret durch formelles (Parlamentsgesetze) oder materielles Recht (Verordnungen und Satzungen) definiert ist. Im Vergleich zur Betätigung im allgemeinen Vereinswesen ist das Ehrenamt „[...] als eine von der Obrigkeit bzw. vom Staat abgeleitete Tätigkeit zu verstehen.“⁶¹ Ein Merkmal des bürgerschaftlichen und somit auch des ehrenamtlichen Engagements ist die Unentgeltlichkeit; der Ehrenamtliche geht der Tätigkeit also nicht nach, um sein finanzielles Vermögen zu mehren: „Für den Begriff ‚ehrenamtliche Tätigkeit‘ ist wesentlich, dass es sich grds. um eine Tätigkeit außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit handelt – die von der Entschädigung nach § 21 SächsGemO abgesehen – unentgeltlich ohne Lohn (Vergütung, Besoldung) ausgeübt wird.“⁶²

Unter die klassischen ehrenamtlichen Tätigkeiten fällt beispielhaft die Mandatsausübung der Gemeinderäte im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Der ehrenamtlichen Betätigung kommt im Freistaat Sachsen eine besonders herausgehobene Bedeutung zu. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass sie explizit in der Verfassung des Freistaates verankert ist. Diese legt hierbei fest: „In den Gemeinden wirken die Einwohner an der Selbstverwaltung mit, insbesondere durch Übernahme von Ehrenämtern.“⁶³ Selbstverwaltung bedeutet in diesem Kontext, den Gemeinden „[...] ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.“⁶⁴

Aber auch außerhalb der kommunalen Selbstverwaltung findet ehrenamtliche Tätigkeit statt. Im Bereich der Justiz nehmen zum Beispiel die ehrenamtlich tätigen Richter eine ganz maßgebliche Rolle für das Funktionieren der Judikative als eine der drei Staatsgewalten ein. So hält das Deutsche Richtergesetz in seinem ersten Paragraphen fest: „Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.“⁶⁵ Auch im Bereich des Bevölkerungsschutzes ist neben den ehrenamtlichen

⁵⁹ Deutscher Bundestag: Drucksache 14/8900, 2002, S. 38.

⁶⁰ Vgl. Wenzel/Beerlage/Springer: Motivation und Haltekraft im Ehrenamt, 2012, S. 20.

⁶¹ Wenzel/Beerlage/Springer: Motivation und Haltekraft im Ehrenamt, 2012, S. 21.

⁶² Faßbender, König, Musall: Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 149.

⁶³ Art. 86 Abs. 2 SächsVerf.

⁶⁴ Art. 82 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf.

⁶⁵ § 1 Deutsches Richtergesetz.

Tätigkeiten als Angehöriger der FF oder Helfer im Katastrophenschutz auch außerhalb der Zuständigkeiten von Kommunen und Freistaat Betätigung möglich, beispielsweise im Technischen Hilfswerk (THW), welches gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 THW-Gesetz eine Anstalt der Bundesrepublik Deutschland darstellt. „Das Technische Hilfswerk besteht aus Personen, die sich freiwillig zum ehrenamtlichen Dienst im Technischen Hilfswerk verpflichtet haben (Helferinnen und Helfer) und aus hauptamtlich Beschäftigten.“⁶⁶ Die Regelung im THW-Gesetz zielt somit bereits auf eine explizit freiwillige Entscheidung zur Übernahme der unentgeltlichen Tätigkeit ab und ist somit vergleichbar der gesetzlichen Regelungen, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen. Im Kontext der Bachelorarbeit ist hier jedoch ausschließlich die ehrenamtliche Betätigung innerhalb der Kommunen (Gemeinden, Landkreise, Kreisfreie Städte) von Bedeutung. „Ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde bedeutet die unentgeltliche Mitwirkung von Einwohnern und Bürgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben ohne Weisung, Weisungsaufgaben) außerhalb eines Dienstverhältnisses und damit in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis eigener Art. [...] Es wird also ein öffentliches ‚Amt‘ wahrgenommen. Der ehrenamtlich Tätige muss dabei eine Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Institution erfüllen, hier der Gemeinden (ebenso: der Landkreise).“⁶⁷

Die Freiwilligkeit ist eines der zentralen Merkmale des bürgerschaftlichen Engagements und somit auch der klassischen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Im Hinblick auf die Feuerwehr ist es so bedeutend, dass das Wort sogar Bestandteil des Begriffs der FF ist. Synonyme für „freiwillig“ können beispielsweise „aus eigenem Antrieb, aus freiem Entschluss, aus freiem Willen, aus freien Stücken, aus sich heraus, [...] ohne dass man erst darum bitten muss, selbstbestimmt, unaufgefordert, ungezwungen, von (ganz) allein, [...] von selbst, von sich aus“⁶⁸ sein. Freiwilliges Handeln kann man dementsprechend sinngemäß so zusammenfassen, dass dieses Handeln ohne äußeren Zwang und aus eigenem Antrieb heraus erfolgt. Das Gegenteil von freiwilligem Handeln/Engagement könnte man folglich damit beschreiben, dass die entsprechende Tätigkeit aufgrund eines äußeren Zwangs durch Dritte oder auch durch einen inneren, beispielsweise psychischen Zwang aufgrund von Werten oder Moralvorstellungen vorgenommen wird. Zwar ist die Freiwilligkeit wie zuvor beschrieben ein Merkmal des bürgerschaftlichen Engagements. Paradoxerweise relativiert sich dies aber mit Blick auf die ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Gemeinden maßgeblich. § 17 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet grundsätzlich die Bürger der Gemeinde (wer Bürger der Gemeinde ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 1 SächsGemO) zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Man könnte in diesem

⁶⁶ § 1 Abs. 3 Satz 1 THW-Gesetz.

⁶⁷ Faßbender/König/Musall: Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 148.

⁶⁸ Openthesaurus.de, freiwillig, o. J.

Fall diese Pflicht als eine Form von Zwangsarbeit interpretieren, die dem Grundgesetz widersprechen würde. „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“⁶⁹ Der zweite Halbsatz des Art. 12 Abs. 2 GG legitimiert somit jedoch rechtlich die Verpflichtung zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die Bürger der Gemeinde. Dies bedeutet aber nicht, dass nur die Bürger der Gemeinde ehrenamtliche Tätigkeiten wahrnehmen dürfen. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ermöglicht vielmehr die Übertragung von ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die Gemeinde auch auf andere Personen, sofern diese damit einverstanden sind. In Frage kommen hierbei beispielsweise die Einwohner der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsGemO. Eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann nur aus wichtigem Grund, beispielsweise des Alters wegen oder aufgrund der Unvereinbarkeit mit Familie oder Beruf erfolgen.⁷⁰ Damit das Ehrenamt den einzelnen nicht finanziell belastet, besteht nach § 21 Abs. 1 SächsGemO zudem ein Anspruch auf Ausgleich des möglichen Verdienstauffalls und eventueller Auslagen.

6 Pflichten der Feuerwehren und ihrer Angehörigen

In diesem Kapitel geht es um konkrete Pflichten der öffentlichen Feuerwehren, anhand derer deutlich wird, dass auch die Tätigkeit der freiwilligen Organisationsform (gemeint ist die FF) voll von Pflichten ist. „Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.“⁷¹ Das bedeutet, dass es einerseits grundsätzliche Pflichten gibt, die sich aus dem SächsBRKG ergeben und die landesweit einheitlich für alle Feuerwehrangehörigen gelten. Andererseits gibt es in Sachsen hunderte Städte und Gemeinden mit eigenen Feuerwehren, die folglich zusätzlich individuelle Pflichten in ihren Satzungen regeln können. Aus diesem Grund werden in den folgenden Ausführungen lediglich die Pflichten der Feuerwehrangehörigen gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen betrachtet.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die öffentlichen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung selbst konkrete Pflichtaufgaben haben. Diese ergeben sich aus § 16 Abs. 1, 2 SächsBRKG. Sie „[...] wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.“⁷² Im Sinne von Absatz 1 Satz 2 können ihnen zudem weitere Aufgaben durch die Gemeinde

⁶⁹ Art. 12 Abs. 2 GG.

⁷⁰ Vgl. § 18 Abs. 1 SächsGemO.

⁷¹ § 15 Abs. 4 SächsBRKG.

⁷² § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG.

übertragen werden. Dabei „[...] haben [die Feuerwehren] bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.“⁷³ Da die Feuerwehr selbst diese Aufgaben nur durch ihre Angehörigen wahrnehmen kann, besteht somit folglich indirekt für diese auch die Pflicht, aktiv an der Aufgabenerfüllung mitzuwirken.

Eine konkrete Pflicht für den einzelnen FF-Angehörigen ergibt sich in diesem Zusammenhang aus dem § 61 SächsBRKG. „Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren [...] sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr [...] teilzunehmen.“⁷⁴ Es handelt sich also um eine explizite Teilnahmepflicht an der Aus- und Fortbildung, damit die ebenso zur Teilnahme verpflichtenden Einsätze effektiv und sicher bewältigt werden können. Dabei sollen vom FA mindestens Aus- und Fortbildungen im Umfang von 40 Stunden pro Jahr wahrgenommen werden, wodurch ein Mindestniveau an Ausbildungsstand gesichert werden soll.⁷⁵ Damit eine Einsatzbereitschaft des FA bestenfalls rund um die Uhr gewährleistet werden kann, erlegt das SächsBRKG dem Arbeitgeber oder Dienstherrn des Freiwilligen ebenfalls eine Pflicht auf und zwar, dass diese den Ehrenamtlichen von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen haben, sofern Einsätze oder Ausbildung in die Arbeitszeit fallen, woraus im Übrigen dem Feuerwehrangehörigen aber auch keine Nachteile erwachsen dürfen.⁷⁶ Ein Ausgleich aufgrund dieser Belastung, zumindest für die privaten Arbeitgeber und selbstständigen FF-Angehörigen, kann hierbei über den § 62 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SächsBRKG erfolgen. Diese können sich die Kosten aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 an ihre Arbeitnehmer während der Dauer von Einsätzen und Ausbildungen während der Arbeitszeit auf Antrag von der Gemeinde rückerstat-
ten lassen.⁷⁷

Neben den zuvor angeführten Pflichten nennt der § 18 Abs. 6 SächsBRKG Sachverhalte, aufgrund derer der aktive Dienst ohne Antrag des FA enden kann. Im Umkehrschluss können daraus folglich zusätzliche Pflichten für den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen abgeleitet werden (auch wenn diese nicht als solche aufgeführt sind). Unter anderem, dass der FA im Dienst die erforderliche Sorgfalt und Achtsamkeit walten lassen muss, auf das Ansehen der Feuerwehr schädendes Verhalten verzichten soll, Rücksicht auf das Zusammenleben in der Feuerwehr zu nehmen hat bzw. sich

⁷³ § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG.

⁷⁴ § 61 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG.

⁷⁵ Vgl. § 61 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG.

⁷⁶ § 61 Abs. 2, 3 SächsBRKG.

⁷⁷ Vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsBRKG.

kameradschaftlich verhalten sollte und letztendlich allgemein seine Dienstpflicht zu beachten hat.⁷⁸

Nicht immer ist es jedoch so, dass FF-Angehörige den vorangegangenen Pflichten nachkommen, was unterschiedlichste Beweggründe haben kann. Dies ist insofern problematisch, da sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Brandschutzbehörde der gemeindlichen Feuerwehr bedient und es sich folglich auch um einen Teil einer (weisungsfreien) Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt, an welcher der Ehrenamtliche mitwirkt. Durch die Nachlässigkeit in Hinsicht auf die Pflichterfüllung kann die Aufgabenwahrnehmung gefährdet sein. Denkbar wäre an dieser Stelle der Einsatz gewisser Zwangsmittel, um den FA wieder dazu zu bewegen, seinen Pflichten nachzukommen. „Soweit Satzungen Eingriffe in Freiheit und Eigentum enthalten, bedürfen sie einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die selbst die Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff hinreichend bestimmt beschreibt.“⁷⁹ Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass das SächsBRKG selbst jedoch keinerlei Regelungen enthält, wonach entsprechende Zwangsmittel gegenüber ehrenamtlichen Angehörigen der FF angewendet werden können. So gibt es keine gesetzliche Möglichkeit, Bußgelder gegen Mitglieder der Feuerwehr zu verhängen, wenn diese ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen. Demnach fehlt es folglich auch den Kommunen an einer Ermächtigungsgrundlage, Mittel wie Zwangsgelder, durch die man anhand eines Eingriffs in das Vermögen des Feuerwehrangehörigen diesen zur Wahrnehmung seiner ihm obliegenden Pflichten bewegen will, in ihre Feuerwehrsatzungen aufzunehmen. Auch dem Staatsministerium des Innern als Verordnungsgeber der Sächsischen Feuerwehrverordnung fehlt es gleichermaßen an der Möglichkeit, entsprechende Regelungen in Form einer Verordnung zu treffen, da es diesen, wie auch den gemeindlichen Satzungen, an dem Charakter eines Parlamentsgesetzes fehlt. Warum der Gesetzgeber derartige Zwangsmittel nicht vorgesehen hat, lässt sich nicht feststellen. Eine Möglichkeit könnte sein, dass es hierbei von vornherein an einer moralischen Verhältnismäßigkeit mangelt. Bedenkt man, dass der Feuerwehrangehörige sich zu Beginn wohlgernekt freiwillig (mehr oder weniger aus eigenem Antrieb heraus) und unentgeltlich zu seinem Dienst an der Allgemeinheit entschieden hat, so sollte er bei nicht mehr fortwirkendem Engagement (bis auf den möglichen Ausschluss aus der Feuerwehr) auch keine persönlichen Nachteile erfahren. Vor dem Hintergrund, dass Feuerwehrangehörige über das übliche Maß hinaus (zum Beispiel im Vergleich zum Gemeinderat) regelmäßig bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Gefahren für ihre körperliche Gesundheit oder ihr Leben konfrontiert werden können, steht es außer Verhältnis, u. a. durch Eingriff in das Privatvermögen

⁷⁸ Vgl. § 18 Abs. 6 SächsBRKG.

⁷⁹ Gern/Brüning: Deutsches Kommunalrecht, 2019, S. 411.

eine Fortsetzung des ursprünglich freiwilligen Engagements durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr herbeiführen zu wollen. Somit bleiben lediglich als Mittel disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistenden oder die Beendigung seines aktiven Dienstes nach § 18 Abs. 6 SächsBRKG. Weitergehende Regelungen zu einer entsprechenden Beendigung des Dienstes kann die Gemeinde nach Abs. 9 des gleichen Paragraphen in einer Satzung regeln.

7 Mitwirkung in Führungsfunktionen der Feuerwehr

Neben der ehrenamtlichen Mitwirkung als Feuerwehrangehöriger ohne zusätzliche Funktion ergeben sich auch eine Reihe von Möglichkeiten der Übernahme darüberhinausgehender Funktionen, sowohl auf örtlicher (in der eigenen Ortsfeuerwehr bzw. in der Gemeinde) als auch auf überörtlicher Ebene (im Landkreis). Zum Teil handelt es sich bei den Positionen um gesetzlich vorgeschriebene, wie zum Beispiel das Amt des Wehrleiters. Mitunter ist das Vorhandensein derartiger Mitwirkungsmöglichkeiten aber zusätzlich auch von der Organisation des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes abhängig, so beispielsweise bei der Tätigkeit als möglicher stellvertretender Kreisbrandmeister. Dadurch ist die Mitwirkung also durch die Organisations- und Personalhoheit der Kommunen bedingt und somit auch Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 82 Abs. 2 SächsVerf. Mit der Weiterqualifizierung für und die Übernahme von bestimmten Zusatzfunktionen geht automatisch eine weitere Fülle von zu beachtenden Pflichten der ursprünglich freiwilligen Betätigung in der FF einher.

7.1 Wehrleiter und dessen Stellvertreter

Eine besonders herausgehobene Funktion innerhalb der Feuerwehren fällt den Wehrleitern und deren Stellvertreter zu. Die Rolle der Wehrleiters ergibt sich dabei primär aus dem §17 SächsBRKG. Unterschieden werden kann hierbei in Gemeinde- und in Ortswehrleiter.⁸⁰ „Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.“⁸¹ Zudem leitet der Gemeindefeuerwehrleiter nach § 17 Abs. 1 SächsBRKG die Gemeindefeuerwehr.⁸² Der Ortswehrleiter wiederum leitet dementsprechend die Ortsfeuerwehr, wobei der Gemeindefeuerwehrleiter gegenüber den Ortswehrleitern weisungsbefugt ist.⁸³ Daraus ergibt sich, dass für den Gemeindefeuerwehrleiter die Pflicht besteht, den Ortswehrleitern Weisungen zu erteilen, damit folglich auch von ihm getroffene Entscheidungen in den einzelnen Ortsfeuerwehren umgesetzt werden und somit ein einheitliches Handeln der gesamten

⁸⁰ Vgl. § 17 Abs. 1 SächsBRKG.

⁸¹ § 17 Abs. 2 SächsBRKG.

⁸² § 17 Abs. 1 SächsBRKG.

⁸³ Vgl. § 17 Abs. 1 SächsBRKG.

Gemeindefeuerwehr gewährleistet ist, wodurch deren Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden kann. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Wehrleiter sowohl haupt- als auch ehrenamtlich tätig sein können. Eine direkte wortwörtliche Regelung findet sich dazu im SächsBRKG wiederum nicht. An einer konkreten Festschreibung, dass der Gemeindefeuerwehrleiter ehrenamtlich tätig zu sein hat, fehlt es. Die Möglichkeit der Beschäftigung eines hauptamtlichen Wehrleiters ergibt sich somit indirekt aus der Formulierung des § 17 SächsBRKG, insbesondere des Absatzes 3, wonach explizit die ehrenamtlichen Wehrleiter für eine begrenzte Zeit von fünf Jahren zu wählen sind. Dazu heißt es in der Begründung der Staatsregierung zur Änderung des SächsBRKG im Jahr 2019: „Die Änderung des § 17 gibt den Gemeinden nun die Möglichkeit, je nach Ausgestaltung ihrer Satzung die Aufgaben des Wehrleiters mit denen des Sachbearbeiters Brandschutz dauerhaft zu verbinden und in der Zukunft von Wahl und Wiederwahl des (dann hauptamtlichen) Wehrleiters absehen zu können.“⁸⁴

7.2 Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter

„Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister. Dieser muss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst befähigt sein oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.“⁸⁵ Er „[...] überprüft Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Er unterstützt die überörtliche Zusammenarbeit. Ihm können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.“⁸⁶ Da gemäß § 24 Abs. 3 SächsBRKG wiederum den Stellvertretern Aufgaben des KBM nach Abs. 1 des Paragraphen für einen (geografisch abgegrenzten) Teilbereich des Landkreises übertragen werden können, können diese Pflichten demzufolge auch durch entsprechende ehrenamtliche Stellvertreter wahrgenommen werden. Eine weitere mögliche Aufgabe für den KBM bzw. dessen Stellvertreter besteht in der Übernahme der Einsatzleitung i. S. v. § 49 Abs. 1 SächsBRKG. Diese erfolgt normalerweise durch die (örtlich) zuständige Gemeinde- bzw. Werkfeuerwehr.⁸⁷ Aus dem Wortlaut ist hierbei jedoch zu schließen, dass der KBM die Einsatzleitung nicht „aus Eigeninitiative“ übernehmen kann. „Daher steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie dem Kreisbrandmeister die Einsatzleitung übertragen will.“⁸⁸

Im Gegensatz zum Kreisbrandmeister selbst werden seine Stellvertreter nach § 24 Abs. 3 Satz 1 lediglich für einen begrenzten Zeitraum von sechs Jahren bestellt. Gemäß Satz

⁸⁴ Sächsischer Landtag: Drucksache 6/16210, 2019, S. 15.

⁸⁵ § 24 Abs. 1 SächsBRKG.

⁸⁶ § 24 Abs. 2 SächsBRKG.

⁸⁷ Vgl. 49 Abs. 2 Sätze 1 – 3 SächsBRKG.

⁸⁸ Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 49 Rn. 3.

2 besteht für die Stellvertreter auch weiterhin die Möglichkeit, dass diese ihr Amt ehrenamtlich wahrnehmen. Im § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes, welches bis 2004 galt, war auch das Amt des Kreisbrandmeisters ein ausschließlich ehrenamtliches und auf zunächst sechs Jahre zeitlich begrenzt. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister regelte dabei näher die Ausgestaltung dieses Amtes. Mit Inkrafttreten des SächsBRKG im Jahr 2005 wurde damit aus der vormals rein ehrenamtlichen Aufgabe des Kreisbrandmeisters eine rein hauptamtliche Stelle, welche nun zwingend die Qualifikation für das Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (dies entspricht heute der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Feuerwehr) oder die Ausübung einer vergleichbaren hauptberuflichen Tätigkeit voraussetzt⁸⁹. Bis 2010 war dies im Sinne von § 1 Nr. 4 lit. b KrBMVO neben der Befähigung für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst lediglich eine der möglichen zu erfüllenden fachlichen Voraussetzungen.⁹⁰ Alternativ genügte es bis dahin nach § 1 Nr. 4 lit. a KrBMVO als fachliche Voraussetzung für die Funktion als Kreisbrandmeister auch, dass man drei Jahre als ein Wehrleiter (in einer Freiwilligen Feuerwehr) oder dessen Stellvertreter tätig war und über die Qualifikation zum Zugführer verfügte.⁹¹ Aufgrund dieser Änderung sind indirekt auch die fachlichen Anforderungen an den Inhaber dieses Amtes wesentlich gestiegen. War die Tätigkeit als Wehrleiter bzw. dessen Stellvertreter in Kombination mit der Qualifikation als Zugführer eine mögliche fachliche Voraussetzung, welche auch im Rahmen einer vorherigen ausschließlich ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen erworben werden konnte, handelt es sich mittlerweile um eine zwingend erforderliche Laufbahnbefähigung im feuerwehrtechnischen Dienst. Dadurch ist es in diesem Sinne nicht mehr möglich, über den freiwilligen Entschluss zur Mitgliedschaft in der FF und der damit verbundenen Ausbildung direkt die Qualifikation für die Funktion als Kreisbrandmeister zu erlangen.

Auch in der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen gibt es (neben den feuerwehrtechnischen Bediensteten wie Sachbearbeitern und Ausbildungspersonal an der LFKS) besondere gesetzlich vorgesehene feuerwehrtechnische Bedienstete. Konkret handelt es sich gemäß § 24 Absätze 4 und 5 SächsBRKG um den Bezirksbrandmeister und den Landesbranddirektor.⁹² Dabei gilt für den Bezirksbrandmeister: „Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten mit feuerwehrtechnischer Ausbildung zum Bezirksbrandmeister. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.“⁹³ Demnach ist der

⁸⁹ Vgl. § 24 Abs. 1 SächsBRKG.

⁹⁰ Vgl. § 1 Nr. 4 lit. b KrBMVO.

⁹¹ Vgl. § 1 Nr. 4 lit. a KrBMVO.

⁹² Vgl. § 24 Abs. 4, 5 SächsBRKG.

⁹³ § 24 Abs. 4 SächsBRKG.

Bezirksbrandmeister also von der Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu bestellen.⁹⁴ Für den Landesbranddirektor gilt folglich entsprechend: „Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten mit der Befähigung zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst zum Landesbranddirektor. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.“⁹⁵ Da es sich bei der obersten BRK-Behörde um das Staatsministerium des Innern handelt, ist der Landesbranddirektor somit von diesem zu bestellen.⁹⁶ Während für den Kreisbrandmeister und Landesbranddirektor eine konkrete Voraussetzung hinsichtlich der Laufbahnbefähigung (gehobener bzw. höherer feuerwehrtechnischer Dienst) im SächsBRKG zu finden ist, ist dies für den Bezirksbrandmeister nicht gesetzlich festgelegt.⁹⁷ Im Vergleich zum Kreisbrandmeister, dessen Aufgaben sich aus dem § 24 Abs. 2 SächsBRKG ergeben, fehlt eine entsprechende Definition der gesetzlichen Aufgaben für den Bezirksbrandmeister und den Landesbranddirektor.⁹⁸ Im weitesten Sinne ergeben sich deren Aufgaben somit unter anderem aus den §§ 3, 5 und 8 des SächsBRKG, in welchen die Aufgaben und Zuständigkeiten der oberen und obersten BRK-Behörden geregelt werden.⁹⁹

8 Folgen verminderter Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr

„Das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz steht in Konkurrenz zu anderen Lebensbereichen. Diese Entwicklungen führen lokal bereits zu Engpässen bei der Sicherstellung des Versorgungsauftrages bzw. der Aufstellung der Bevölkerungsschutzorganisationen.“¹⁰⁰ Vor diesem Hintergrund laufen die Gemeinden zunehmend Gefahr, nicht mehr genügend Freiwillige für den Dienst in den FF rekrutieren zu können und dadurch auch nicht mehr der Erfüllung der Vorhaltung einer FF als Pflichtaufgabe nachkommen zu können. Wie dazu bereits im Abschnitt „Pflichtfeuerwehren“ im Kapitel 4 geäußert wurde, existiert als letzte Möglichkeit die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr. Doch zunächst müssen für die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr sinngemäß zu wenige Einsatzkräfte für die FF zur Verfügung stehen, die dann die entsprechenden Funktionen besetzen, es fehlt also an Personal. Warum also eine Feuerwehr nicht lediglich aus Technik beziehungsweise der dafür von der Gemeinde vorgehaltenen Ausrüstung bestehen kann, ist relativ einfach zu beantworten. Auch im Jahr 2021 ist Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung

⁹⁴ Vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG.

⁹⁵ § 24 Abs. 5 SächsBRKG.

⁹⁶ Vgl. § 24 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG.

⁹⁷ Vgl. § 24 Abs. 1, 4, 5 SächsBRKG.

⁹⁸ Vgl. § 24 Abs. 2, 4, 5 SächsBRKG.

⁹⁹ Vgl. § 3, 5, 8 SächsBRKG.

¹⁰⁰ Wenzel/Beerlage/Springer: Motivation und Haltekraft im Ehrenamt, 2012, S. 143.

immer noch „Handarbeit“. Zwar gibt es viele Möglichkeiten und bereits Einsatzbereiche für automatisierte oder digitale Lösungen in diesem Bereich. Doch hat die Maschine den Menschen in der Feuerwehr noch nicht ersetzen können. Es bedarf also auch heutzutage immer noch einer Vielzahl von Kräften, um im Einsatz wirksam tätig und somit Gefahren abwenden zu können. Für die Gemeinden handelt es sich bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung Pflichtaufgabe, für die sie sich der Feuerwehr bedient, die aber auch personell entsprechend ausgestattet sein muss. Allerdings bedarf es dafür einer Bemessungsgrundlage, anhand derer festgelegt werden kann, „wie viel Feuerwehr“ eine Gemeinde benötigt. Aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG geht hervor, dass die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen haben. Dieser stellt somit den Maßstab dar, in welchem Umfang die Gemeinde die Aufgaben wahrnehmen möchte. Konkret ergibt sich aus dem § 1 Abs. 1 SächsFwVO dazu, dass dieser Plan die Grundlage für die Bestimmung der notwendigen Ausstattung der öffentlichen Feuerwehr ist, wobei dem Plan bestimmte Parameter wie z. B. die Einwohnerzahl, die Bebauung oder aber auch die vorhandenen Löschwasserversorgung zugrunde gelegt werden.¹⁰¹ „Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt das durch die Gemeinde gewollte und von ihr verantwortete Sicherheitsniveau der Gemeinde. Dazu analysiert der Brandschutzbedarfsplan die in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotentiale [...] und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung. Darauf aufbauend legt er mithilfe der Schutzziele fest, welches Leistungsniveau die Feuerwehr zukünftig erreichen soll -dies stellt die Kernaussage des Brandschutzbedarfsplans dar- und mit welchen Maßnahmen die Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung bezogen auf das Personal (haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Qualifikation und Verfügbarkeit) und die Ausstattung (z.B. Fahrzeuge, Geräte, Wachen/Gerätehäuser) erreicht werden sollen.“¹⁰² So wird beispielsweise in dem Brandschutzbedarfsplan festgehalten, über welche Fahrzeugausstattung die öffentliche Feuerwehr verfügen und gegebenenfalls wie diese auf die Standorte der Ortsfeuerwehren verteilt und damit das zuvor erwähnte Leistungsniveau der Feuerwehr erreicht werden soll. Der Brandschutzbedarfsplan ist somit auch notwendig, um die Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehr zu ermitteln. Die SächsFwVO hält dazu fest: „Die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr beträgt das Zweifache der Anzahl der im Fahrzeugschein vorgesehenen Sitzplätze für die in der Gemeinde nach dem Brandschutzbedarfsplan eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge.“¹⁰³

¹⁰¹ Vgl. § 1 Abs. 1 SächsFwVO.

¹⁰² Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen u. a.: Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, 2016, S. 3.

¹⁰³ § 2 SächsFwVO.

Ein kleines Rechenbeispiel verdeutlicht dies: Eine Beispielmunicipal verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr als Gemeindefeuerwehr, die sich aus insgesamt drei Ortsfeuerwehren zusammensetzt. Jede Ortsfeuerwehr ist laut Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde mit einem Löschgruppenfahrzeug LF 10 auszustatten, worüber diese auch verfügen. Derartige Löschgruppenfahrzeuge bieten Platz für insgesamt 9 Feuerwehrangehörige. In den Fahrzeugscheinen der drei LF 10 werden somit in aller Regel jeweils auch 9 Sitzplätze eingetragen sein. Dies ergibt letztendlich insgesamt 27 Sitzplätze der in der Gemeinde eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge. Im Sinne von § 2 SächsFwVO müssen diese Plätze durch die Feuerwehrangehörigen personell mindestens zweifach besetzt werden können. Dementsprechend beträgt die Mindeststärke der Feuerwehr der Beispielmunicipal letztendlich 54 Feuerwehrangehörige. Wird diese Mindeststärke unterschritten, so müsste diese Gemeinde theoretisch eine Pflichtfeuerwehr einrichten oder einzelne Einwohner oder Gemeindebedienstete zum Feuerwehrdienst verpflichten. Tatsächlich ist hierbei aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Aufstellung einer solchen Pflichtfeuerwehr oder der Verpflichtung Einzelner zum Feuerwehrdienst zu beachten, da hierbei stark in die Rechte des Bürgers eingegriffen wird und eine Heranziehung zum Dienst durch Verpflichtungsbescheid nach § 20 Abs. 3 SächsBRKG einen belastenden Verwaltungsakt darstellt. So ist zu prüfen, ob die Verpflichtung von Einwohnern überhaupt geeignet ist, die Mindeststärke der Feuerwehr wieder herzustellen. Ist in der Gemeinde eine größere Anzahl Feuerwehrdienstpflichtiger nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG wohnhaft, kann dies als dementsprechend geeignetes Mittel angesehen werden. Finden sich aber beispielsweise zu wenige Einwohner, die überhaupt für den Feuerwehrdienst in Frage kommen, sei es aufgrund des Alters oder anderer Hinderungsgründe nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SächsGemO, könnte hierbei schon die Geeignetheit des Mittels nicht mehr gegeben sein. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist abzuwägen, ob es nicht ein milderer Mittel für die Sicherstellung der Mindeststärke gibt. Dieses dürfte sich regelmäßig bereits darin finden, intensive Maßnahmen zur Personalwerbung durchzuführen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kommt hierbei in Frage. Oft sind diese aber im Vorfeld schon eher wenig erfolgreich verlaufen, wenn bereits die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr zur Debatte steht. Die Pflichtfeuerwehr sollte also nur das letztmögliche Mittel sein. Denkbar wären stattdessen andere Lösungsansätze wie verstärkte interkommunale Zusammenarbeit oder gar die Einstellung hauptamtlichen Personals (dies muss nicht zwangsläufig in Form einer Berufsfeuerwehr geschehen), welches durchaus mehr Motivation zur Tätigkeit in der Feuerwehr mobilisieren wird, da es deren hauptberufliche Tätigkeit darstellt. Zuletzt stellt sich dann die Frage der Angemessenheit der Maßnahme. Sprich, ob hierbei die individuellen Rechte des Dienstverpflichteten schwerer wiegen oder das Interesse der Allgemeinheit an

personeller Mindestausstattung der öffentlichen Feuerwehr, um deren qualifizierten Einsatz zu gewährleisten. Dabei wird das Interesse der Allgemeinheit überwiegen, mit einer personell leistungsfähigen Feuerwehr Gefahren für das Leben und die Umwelt abwenden zu können. Letztendlich dient die vorhandene Feuerwehr im Ernstfall einem jeden, der Hilfe benötigt. Unter Umständen können aber trotzdem auch hier die Rechte des Einzelnen überwiegen. Dies kann der Fall sein, wenn der Pflichtdienst in der Feuerwehr eine unzumutbare Härte für den Einwohner darstellt, beispielsweise wenn dieser alleinerziehend ist oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern muss. Auch anderweitige Tätigkeiten könnten hier zum Tragen kommen, beispielsweise wenn diese Person sich bereits in einer Hilfsorganisation im Katastrophenschutz engagiert oder Mitglied einer Werkfeuerwehr ihres Arbeitgebers ist und somit eine sinnvolle Mitwirkung in der Pflichtfeuerwehr nicht mehr möglich wäre, da es hierbei zu einer Interessenskollision kommen könnte, da auch die anderweitige Tätigkeit durchaus im öffentlichen Interesse sein könnte. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr ist auch die Gesamtsituation der Feuerwehr zu beachten. Handelt es sich hierbei beispielsweise um eine aus mehreren Ortsfeuerwehren bestehende Gemeindefeuerwehr, so ist die Personalsituation und auch das Netz der einzelnen Feuerwehrstandorte zu beachten. Es würde beispielsweise erkennbar außer der Verhältnismäßigkeit stehen, wenn in 3 von 4 Ortsfeuerwehren die Mindeststärke der aktiven Angehörigen anteilig erreicht wird und die Entfernungen zwischen den Ortsteilen derartig gering sind, dass die Hilfsfrist auch von einer benachbarten Ortsfeuerwehr erfüllt werden kann. Dann lediglich aufgrund der zu geringen anteiligen Personalstärke in einer einzigen Ortsfeuerwehr eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, obwohl die entsprechende personell unterbesetzte Ortsfeuerwehr gar nicht zwingend zur Einhaltung der Hilfsfrist benötigt wird, würde die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst nicht rechtfertigen.

Die Gründe für auf ein gefährlich niedriges Niveau sinkende Anzahl von aktiven Feuerwehrmitgliedern in einer Gemeinde und die damit verbundene Errichtung einer Pflichtfeuerwehr bzw. die Verpflichtung einzelner können vielfältig sein. Nachdem sich beispielsweise im hessischen Helsa ein ehemaliges Mitglied der Feuerwehr wieder zurück in diese klagte, quittierte ein großer Teil der Ehrenamtlichen ihren Dienst, woraufhin seitens der Gemeinde die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr beschlossen wurde.¹⁰⁴

Es stellt sich folglich die Frage, wie die Notwendigkeit der Errichtung einer Pflichtfeuerwehr bestmöglich umgangen werden kann. Einige Möglichkeiten wurden dazu bereits in den vorangegangenen Kapiteln angeführt, beispielsweise die Unterstützung durch hauptamtliche Ergänzungskräfte. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt,

¹⁰⁴ Sander: FF wird zur Pflichtfeuerwehr - weil ein Kamerad sich einklagte, 2021.

kommen finanzielle Anreize zur Mitgliedergewinnung abseits einer Aufwandsentschädigung nicht in Frage. Als Grundgedanke des Systems FF steht immer noch die Freiwilligkeit im Mittelpunkt. Wichtig ist hierbei vor allem die Werbung von Interessenten. Dadurch können Mitbürger auf die Arbeit der Feuerwehr und ihre Bedeutung für die Sicherheit der Gesellschaft aufmerksam gemacht werden. „Der beste Werbeträger ist dabei der Feuerwehrmann bzw. die Feuerwehrfrau selbst.“¹⁰⁵ Neben öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie Tagen der offenen Türen an den Feuerwehrstandorten kommen auch andere Veranstaltungen wie Ortsfeste in Frage, bei denen die FF sich präsentieren kann. Aber auch die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Bildungseinrichtungen kommt als sinnvoller Kontaktpunkt insbesondere zu jungen Menschen in Betracht, die dabei an eine Mitgliedschaft in Kinder- und Jugendfeuerwehren herangeführt werden. So können dann Interessierte gezielt umworben werden und gleichzeitig auch Informationen zum Ehrenamt „aus erster Hand“ erhalten. Aber auch der einzelne Feuerwehrangehörige kann hier in seinem Privatleben zum Zuge kommen. Durch die Einbindung in sein soziales Umfeld könnten Verwandte, Freunde oder Kollegen für eine Mitgliedschaft animiert werden. Dabei gilt es auch, eventuell gewisse Vorbehalte zu überwinden, aufgrund derer Menschen noch zögern, eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. „Die Feuerwehren verfügen über ein gutes Außenimage, d. h. sie genießen unter der Bevölkerung ein hohes Ansehen. Allerdings wurde festgestellt, dass beim bürgerschaftlichen Engagement die Selbstentfaltung der Menschen eine große Rolle spielt. Die Feuerwehr wird hingegen mit gemeinwohlorientierten Motiven in Verbindung gebracht. Dadurch wird leicht assoziiert, dass eine Selbstentfaltung nicht erwünscht sei. Dies kann potentielle Interessenten abschrecken.“¹⁰⁶ Dem kann durch solch einen persönlichen Kontakt zwischen bereits aktiven Feuerwehrangehörigen und den Interessenten jedoch begegnet werden. So kann auch realistisch vermittelt werden, dass Feuerwehrarbeit sehr wohl auch in einem gewissen Maß Selbstentfaltung zulässt. Beispielsweise durch die Teilnahme an Ausbildungen um entsprechende Qualifikationen zu erreichen und somit sich weiter zu entwickeln. Aber auch die aktive Mitgestaltung des kameradschaftlichen Lebens oder Tätigkeiten in der Nachwuchs- oder Öffentlichkeitsarbeit können durchaus dem Anspruch an Selbstentfaltung gerecht werden. Auf zwei besondere Formen der Mitgliederwerbung wird im Kapitel 9 näher eingegangen.

Ein weiterer Punkt für die Sicherung der Mindeststärke der FF ist, dass das bereits vorhandene Personal weiterhin als Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung steht und seinen Dienst nicht beendet. Ohnehin schränkt das SächsBRKG die Beendigung des aktiven

¹⁰⁵ Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 73.

¹⁰⁶ Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 54.

Feuerwehrdienstes durch den Freiwilligen selbst ein. „Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.“¹⁰⁷ Der aktive Feuerwehrdienst kann folglich gar nicht ohne Vorliegen eines Grundes durch den FA selbst beendet werden, da dies schlimmstenfalls die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gefährden könnte.¹⁰⁸ Allerdings darf ein Austritt auch nicht nahezu unmöglich sein. „Hierbei dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, dass jede Dauerrechtsbeziehung aus wichtigem Grund auflösbar sein muss. Dies gilt umso mehr für eine ehrenamtlich eingegangene Verpflichtung.“¹⁰⁹ Im Umkehrschluss ist es gleichermaßen auch potentiellen Interessenten gezielt zu verdeutlichen, dass mit dem Eintritt in die Feuerwehr folglich eine längerfristige Verpflichtung zum Dienst in dieser eingegangen wird, die nicht aus freien Stücken einfach wieder beendet werden kann. Zwar kann dies zunächst abschrecken, es kann aber auch das Pflichtbewusstsein der Kameraden in Bezug auf ihre Aufgaben und die Bedeutung ihrer Mitwirkung erreicht werden. Folglich ist eine Würdigung des Engagements umso wichtiger. Hierbei ist es sinnvoll den Ehrenamtlichen zu zeigen, dass ihre Mühen und die zeitliche, geistige und körperliche Aufopferung für die Gesellschaft nicht umsonst sind und nicht als selbstverständlich angesehen werden. Dies kann insbesondere durch Anerkennung der Arbeit und Leistungen der Freiwilligen aber auch durch die Schaffung guter Arbeitsbedingungen in vielerlei Hinsicht erfolgen. Stellvertretend sollen an dieser Stelle zwei Beispiele angeführt werden. Eines davon sind die Zuwendungen an die Freiwilligen zu deren Dienstjubiläen. „Der Freistaat Sachsen gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren [...] aus Anlass eines 10-, 25-, 40- und 50-jährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Jubiläumszuwendung ist Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten aktiven Dienstes im Ehrenamt.“¹¹⁰ Diese Zuwendungen liegen hierbei nach § 2 SächsBRKJubZVO zwischen 100€ und 500€. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen für die Ehrenamtlichen hingegen kann insbesondere durch die Zurverfügungstellung zeitgemäßer Ausrüstung, sei es Bekleidung, Geräte oder Fahrzeuge, erfolgen. Die Zuständigkeit für die Ausrüstung der Feuerwehr liegt zwar nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG bei der Gemeinde. Jedoch stellt dies regelmäßig kleinere oder finanzschwache Kommunen vor Herausforderungen. Um jedoch diese entsprechende Daseinsvorsorge auch in solchen Kommunen zu gewährleisten, unterstützt der Freistaat die kommunale Ebene durch Zuschüsse im Sinne von

¹⁰⁷ § 18 Abs. 5 SächsBRKG.

¹⁰⁸ Vgl. Plaggenborg: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 2007, § 18 Rn. 12.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ § 1 Sätze 1, 2 SächsBRKJubZVO.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG. Dazu hat das SMI die RLFw erlassen. Diese enthält u. a. Regelungen, welche Ausgaben der Kommunen in welcher Höhe gefördert werden. Förderfähig sind hierbei beispielsweise die Beschaffung von Fahrzeugen, Funktechnik und Bekleidung, aber auch Baumaßnahmen für Liegenschaften der Feuerwehren.¹¹¹ Diese Förderung hat somit zweierlei Wirkung: Einerseits ermöglicht sie den Kommunen die verbesserte Wahrnehmung der Pflichtaufgabe des Brandschutzes. Andererseits werden durch angemessene Arbeitsbedingungen und zeitgemäße Ausrüstung auch die bereits erwähnte Würdigung der ehrenamtlichen Betätigung ermöglicht und die Kommunen somit dabei vom Land unterstützt. Genannt werden können hierbei beispielhaft die Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen. Mithilfe der Förderung vom Freistaat können somit Jahrzehnte alte Fahrzeuge ersetzt werden, die eines immer höher werdenden (zeitlichen) Wartungsaufwandes seitens der Freiwilligen bedürfen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit steigt und die an vielen Stellen nicht mehr den Ansprüchen an Sicherheit im 21. Jahrhundert gerecht werden. Nicht zuletzt moderne Technik kann auch zum Anziehungspunkt für junge, technikaffine Interessenten werden. So hat die Förderung indirekt wiederum auch die Folge, Freiwillige „anzulocken“ und dadurch die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe zu sichern.

Die Unterstützung der Freiwilligen durch hauptamtliches Personal in Form von Einsatzkräften in hauptamtlichen Wachabteilungen oder durch hauptamtliche Gerätewarte und Wehrleiter kann zu einer Entlastung der ehrenamtlichen Mitglieder führen. Dies stellt somit eine dritte Möglichkeit dar, die Mannschaft zu motivieren und die Stärke der FF aufrecht zu erhalten. Diese müssten sich somit seltener um reine Verwaltungstätigkeiten wie Lehrgangs- und Haushaltsplanung oder die Wartung von Ausrüstung, zum Beispiel Pflege von Schläuchen oder Atemschutztechnik, kümmern. Auch die Abarbeitung kleinerer „Bagatelleinsätze“ (Tragehilfen für den Rettungsdienst, Kleinbrände, Verkehrsunfälle, bei denen kein umfangreicher Einsatz von Technik und Personal der Feuerwehr notwendig ist) kann insbesondere durch hauptamtliche Wachabteilungen wahrgenommen werden. Der Ehrenamtliche kann sich somit hinsichtlich seines Engagements überwiegend auf den Einsatzdienst und die dafür notwendige Aus- und Fortbildung, also klassische Feuerwehrtätigkeiten konzentrieren. Die Einrichtung von expliziten Stützpunktfeuerwehren (Feuerwehren in zentralen Orten, die mit hauptamtlichen Beschäftigten den Brandschutz in einer größeren Anzahl von umliegenden Gemeinden sicherstellen) lehnt die Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehr Sachsen 2020“ hingegen ab: „Die Bildung einer Stützpunktfeuerwehr [...] hat zur Folge, dass die Sicherstellung des Brandschutzes auf ein Ober- oder Mittelzentrum ‚hochgezont‘ wird. Durch diese Lockerung des lokalen Bezugs wird perspektivisch der Charakter des Brandschutzes als

¹¹¹ Vgl. II. Nr. 1 lit. b, d, e, f RLFw.

Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft unterlaufen. Hinzu kommt, dass auch leistungsfähige Freiwillige Feuerwehren im Einzugsbereich einer Stützpunktfeuerwehr weniger benötigt werden und zu ‚Feuerwehren 2. Klasse‘ herabzusinken drohen. Dies mindert die Attraktivität der Freiwilligen Feuerwehren und verschärft dadurch weiter das Problem. Mittel- und langfristig droht die Gefahr, dass die ehrenamtlichen Strukturen in irreversibler Weise geschädigt werden. Dies würde nicht nur den Brandschutz beeinträchtigen; auch die soziale Funktion der Freiwilligen Feuerwehren würde entfallen.“¹¹² Wie die Arbeitsgruppe ausführt, würde also die Wahrnehmung des Großteils der Feuerwehraufgaben durch zentrale hauptamtliche Stützpunktfeuerwehren eher zur Vernachlässigung des Ehrenamtes und damit einhergehend einer Demotivation der Freiwilligen führen. Damit würde genau das Gegenteil erreicht werden und die Freiwilligen Feuerwehren eher ausgehöhlt werden. Zudem könnte die daraus folgende mangelnde Einsatzpraxis der Freiwilligen (diese würden dann nur noch selten und wahrscheinlich zur Unterstützung der Stützpunktfeuerwehren zum Einsatz kommen) auch zu einer Verschlechterung des Erfahrungsschatzes und damit der Qualität der Arbeit der Ehrenamtlichen führen.

9 Konzepte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren

9.1 Lösungsansätze

Um die „Personalprobleme“, die sich aus der überwiegenden Übernahme des abwehrenden Brandschutzes durch sich freiwillig zum Dienst verpflichtende ehrenamtliche Kräfte ergeben, zu bekämpfen, gibt es bisweilen verschiedene Lösungsansätze. Diese können von reinen Maßnahmen zur Anwerbung von neuen Anwärtern für den Feuerwehrdienst über Doppelmitgliedschaften bis hin zur Dienstpflicht in der Feuerwehr gehen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die geforderte Mindeststärke aufweist. Exemplarisch sollen in diesem Kapitel zwei Lösungsansätze dargestellt werden. Es muss hierbei angemerkt werden, dass diese Konzepte keineswegs eine Universallösung für alle Gemeinden darstellen können. Mitunter bedarf die Umsetzung anderer Ideen gegebenenfalls auch noch einer zu schaffenden Rechtsgrundlage, was dann konkret in der Kompetenz des Landtages als sächsische Volksvertretung liegt. Dies soll jedoch keinesfalls ein Hindernis für die sächsischen Kommunen darstellen, sich mögliche Anregungen außerhalb Sachsens oder sogar Deutschlands zu suchen. Mitunter lassen sich auch simple Lösungen im Rahmen der bereits gültigen rechtlichen Regelungen verwirklichen. Allerdings muss hier einerseits auch an die Gesellschaft appelliert werden.

¹¹² Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 70.

Brandschutz kann nicht lediglich als Aufgabe derer verstanden werden, die bereits in Feuerwehren, sei es beruflich oder ehrenamtlich, tätig sind. Neben der Brandschutzerziehung sowohl von Kindern als auch Erwachsenen, um bereits im Vorfeld Bränden und Unfällen vorzubeugen, bedarf es auch eines kontinuierlichen „Nachströmens“ neuer Feuerwehrangehöriger. Sowohl um Abgänge aus dem aktiven Feuerwehrdienst aufgrund des Alters, Umzugs, Austritts oder gar fehlender gesundheitlicher Eignung zu kompensieren als auch mögliche neue zusätzliche Aufgaben bewältigen zu können oder eine Steigerung der Belastung der Mannschaft durch anwachsende Einsatzzahlen abzufedern. Ein wichtiges Instrument stellen hier die Jugendfeuerwehren dar. Die Möglichkeit der Bildung einer solchen ergibt sich dabei aus dem § 18 Abs. 10 SächsBRKG, welcher zudem das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr auf 8 Jahre festsetzt. Aus diesen rekrutiert sich regelmäßig ein nicht unerheblicher Teil neuer und zudem junger, motivierter Feuerwehrkräfte. Ein Vorteil ist dabei, dass die Jugendlichen in aller Regel bereits mit dem System Feuerwehr vertraut und in die gesellschaftlichen Strukturen ihrer Feuerwehr hineingewachsen sind. Nicht zuletzt die bestenfalls ausgeprägt vorhandenen feuerwehrtechnischen Vorkenntnisse erleichtern den Anwärtern den Einstieg in den aktiven Feuerwehrdienst gegenüber den „Quereinsteigern“. Erfreulich ist hierbei, dass die Zahl der Mitglieder der sächsischen Jugendfeuerwehren stetig ansteigt: Im Jahr 2008 existierten im Freistaat 974 Jugendfeuerwehren mit 9.994 Mitgliedern, im Jahr 2019 hingegen lag die Mitgliederzahl bei 14.828 Mädchen und Jungen, die in 984 Jugendfeuerwehren in ganz Sachsen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgingen.¹¹³ Leider reichen die Jugendfeuerwehren als Rekrutierungspool für neue Feuerwehrangehörige nicht in allen Fällen aus, die Abgänge in den aktiven Abteilungen zu kompensieren. Sich ändernde persönliche Interessen in der Jugend aber auch Wegzüge aus dem Heimatort aufgrund von Ausbildung oder Studium sorgen dafür, dass nicht jeder Jugendliche in der Einsatzabteilung sein Engagement in der Feuerwehr fortsetzen will oder kann. Nachfolgend sollen deshalb zwei der zu Beginn dieses Kapitels angesprochenen alternativen Möglichkeiten zur Gewinnung Ehrenamtlicher thematisiert werden.

9.2 Rathaus-Löschgruppe

Eine Möglichkeit zur Mitgliedergewinnung für den Einsatzdienst Freiwilliger Feuerwehren ist die Einrichtung sogenannter „Rathaus-Löschgruppen“. Dies stellt sinngemäß unter anderem auch eine Empfehlung der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ dar: „Die Gemeinden sollten sich gezielt gegenüber ihren Beschäftigten für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr einsetzen.“¹¹⁴ Besonderes Augenmerk liegt

¹¹³ Staatsministerium des Innern: Brandschutz und Feuerwehrwesen – Statistik, o. J.

¹¹⁴ Staatsministerium des Innern: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“, 2014, S. 58.

hierbei darauf, dass die betreffende Gemeinde die Tageseinsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr sicherstellen könnte. An dieser Stelle kann bestenfalls auch von der Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in zwei Freiwilligen Feuerwehren nach § 15 Absatz 2 Satz 4 SächsBRKG Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle kann dadurch von bereits ausgebildeten Feuerwehrkräften profitiert werden. Derartigen Konzepten liegt die Idee zugrunde, dass Gemeinden gezielt ihre eigenen Mitarbeiter für den Dienst in ihren Feuerwehren anwerben. Grundsätzlich können hier sowohl Bedienstete, die bereits in ihrem Heimatort in der Feuerwehr tätig sind ebenso angeworben werden wie Mitarbeiter, die zuvor keine Berührungspunkte mit der Freiwilligen Feuerwehr hatten. Selbstverständlich kommen hierbei auch bereits aktive Feuerwehrmitglieder infrage, die in der Gemeinde wohnhaft sind als auch in der örtlichen Verwaltung arbeiten. Es ist bei diesem Konzept aber nicht zwangsläufig notwendig, dass die Verwaltungsbediensteten wohnhaft in der Gemeinde sind. Das SächsBRKG legt an dieser Stelle vergleichsweise liberal fest, dass die aktiven Feuerwehrangehörigen lediglich regelmäßig für den Feuerwehrdienst in der Gemeinde zur Verfügung stehen müssen.¹¹⁵ Bei einem Verwaltungsbediensteten, der von Montag bis Freitag tagsüber im Rathaus der entsprechenden Gemeinde arbeitet, kann man davon ausgehen, dass dieser somit auch in diesem Sinne zur Verfügung steht. Eine derartige „Rathaus-Feuerwehr-Gruppe“¹¹⁶ mit eigenem Fahrzeug und im Rathaus untergebrachter Schutzkleidung existiert beispielsweise in der Stadt Norderstedt in Schleswig-Holstein bereits seit dem Jahr 1998.¹¹⁷ Es handelt sich hierbei also keineswegs um eine neuartige Erfindung. Gewisse Vorteile bringt diese Art der Personalgewinnung im Kreis der eigenen Bediensteten für die Gemeinde ebenso mit sich: Zunächst entfällt die finanzielle Erstattung des Verdienstauffalls an den Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen im Falle von Einsätzen oder Aus- und Fortbildung, da es sich bei diesem schließlich um die Gemeinde selbst handelt. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass ein derartiges Konzept keiner weiteren gesetzlichen Legitimierung bedarf, da der § 18 Abs. 2 SächsBRKG sowohl die Mitgliedschaft in bis zu zwei Feuerwehren erlaubt als auch darauf verzichtet wird, dass die Mitglieder der Feuerwehr zwangsläufig wohnhaft in der Gemeinde sein müssen. Je nach Ausführung der Idee halten sich auch die finanziellen Aufwendungen dafür in Grenzen. Die einfachste und kostengünstigste Form wäre an dieser Stelle, dass die Mitarbeiter, die Mitglied der Feuerwehr sind, bei einer Alarmierung sich gemeinsam zum Beispiel in Form einer Fahrgemeinschaft auf den Weg zum Feuerwehrstandort machen und von dort ausrücken. Bis auf organisatorische Absprachen zwischen Beschäftigten, Gemeinde und Feuerwehr entsteht kein finanzieller Mehraufwand. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass z. B. die Schutzkleidung im

¹¹⁵ Vgl. § 18 Abs. 2 SächsBRKG.

¹¹⁶ Wachtel: Verabschiedung aus der Rathaus-Feuerwehr-Gruppe, 2020, S. 19.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

Rathaus untergebracht wird und die Kameraden direkt von dort ausrücken, gegebenenfalls mit eigens dafür vorgesehenem Feuerwehrfahrzeug. Auch hinter dieser Variante müssen sich nicht unbedingt nennenswerte Mehrkosten verbergen. So kann gegebenenfalls auf bereits in der Gemeinde vorhandene Mannschaftstransportfahrzeuge zurückgegriffen werden, die lediglich während der Arbeitszeiten der Verwaltung in der Nähe des Rathauses in Bereitschaft abgestellt sind. Nicht zuletzt kann die Gemeinde mit ihrer Verwaltung dadurch eine gewisse Vorbildrolle sowohl für Unternehmen als auch für ihre Einwohner einnehmen. Denn die Gemeinde sollte nicht von privaten Arbeitgebern fordern, ihre Arbeitnehmer freizustellen und deren Engagement in der Feuerwehr zu tolerieren oder gar zu unterstützen, wenn sie es nicht selbst tut. Gegebenenfalls kann die Tätigkeit zusätzlich dadurch attraktiver gemacht werden, dass (bei ausreichender Personalstärke der Rathaus-Löschgruppe) die Ausbildungsdienste für die Beschäftigten sogar während der Arbeitszeit stattfinden oder dass Einsatzzeiten auf die Arbeitszeit und eventuell darüberhinausgehend sogar als Überstunden angerechnet werden. Zudem ist die Personalstärke bestenfalls ausreichend groß, dass kleinere Einsätze eigenständig abgearbeitet werden können. Dadurch würden wiederum die anderen, bei privaten Arbeitgebern beschäftigten Feuerwehrangehörigen seltener tagsüber ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Einerseits würde dadurch Rücksicht auf die Privatwirtschaft genommen und andererseits die Akzeptanz der Arbeitgeber für die Mitgliedschaft ihrer Angestellten in der Freiwilligen Feuerwehr nicht über Gebühr strapaziert werden.

9.3 Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen

Eine ähnliche Grundkonzeption wie den Rathaus-Löschgruppen liegt dieser Form zur Mitgliedergewinnung für den Einsatzdienst zugrunde. Auch hier werden besonders Arbeitnehmer angesprochen, welche bereits in ihrem Heimatort Mitglied der Feuerwehr sind und regelmäßig zu ihrem Arbeits-/Ausbildungs-/Studienort pendeln. Sowohl bei der Rathaus-Löschgruppe als auch bei dieser Form sollte bei Vorliegen einer Doppelmitgliedschaft bestenfalls eine gewisse räumliche Entfernung zwischen der Feuerwehr des Heimat- und des Arbeitsortes bestehen. Hintergrund dessen ist, dass ansonsten der Feuerwehrangehörige möglicherweise bei beiden Feuerwehren als am Tag für Einsätze verfügbar geführt wird. Ein konkretes organisatorisches Problem stellt dieser Fall dann dar, wenn zum Beispiel beide Feuerwehren, in welchen der Feuerwehrangehörige Dienst leistet, zeitgleich zum Einsatz kommen. Beide Feuerwehren rechnen dann mit der Einsatzkraft, jedoch kann diese nur bei einer der beiden Feuerwehren am Einsatz teilnehmen. Diese Konkurrenzsituation verfälscht somit ein realistisches Bild der tatsächlichen Tageseinsatzbereitschaft der entsprechenden Feuerwehren. Grundsätzlich sind die Vorteile dieses Konzeptes vergleichbar mit denen der Rathaus-Löschgruppe. Jedoch sind hierbei die Gemeinden und deren Feuerwehr zusätzlich noch maßgeblich auf die

Unterstützung der Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen und somit auf Dritte angewiesen. Hierbei muss es nicht einmal unbedingt an der Bereitschaft der Arbeitgeber zur Unterstützung mangeln. Bereits bestimmte Arbeitsabläufe in den Unternehmen können problematisch sein, wenn es im Alarmfall darum geht, dass der einzelne FA zügig seinen Arbeitsplatz verlassen und somit zum Einsatz eilen kann. Diesem kann jedoch durch innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen vorgebeugt werden, beispielsweise durch Einsatz der Mitarbeiter auf Arbeitsstellen, die bei einem Einsatz ohne Weiteres verlassen werden können. Ein gutes Beispiel für eine solche Kooperation zwischen Feuerwehr und Unternehmen ist im Stadtteil Straßgräbchen der Stadt Bernsdorf im Landkreis Bautzen zu finden. Im Rahmen eines Vertrages zwischen der Stadt Bernsdorf und dem ortsansässigen Unternehmen TD Deutsche Klimakompressoren GmbH soll die Tageseinsatzbereitschaft gestärkt werden: „Kernpunkt ist die Zusage, dass die Mitarbeiter nahezu jederzeit zu Einsätzen ausrücken dürfen und ihnen dadurch keine Nachteile entstehen.“¹¹⁸ Das Ergebnis der Vereinbarung ist durchaus positiv anzusehen: 20 Angestellte des Unternehmens leisten mittlerweile in der Feuerwehr Straßgräbchen Dienst, wovon allein 16 Beschäftigte im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft Teil der Feuerwehr ihres Arbeitsortes sind.¹¹⁹ Unabhängig davon, ob ganz konkret zur Arbeit in die Gemeinde pendelnde Feuerwehrangehörige zu einer Doppelmitgliedschaft bewegt werden, sollte an dieser Stelle insgesamt auch die gesellschaftliche Verpflichtung der Unternehmen beachtet werden. Denn auch diese profitieren von einer leistungsfähigen und ständig einsatzbereiten Feuerwehr, da es sich hierbei um die Leistungen einer gemeindlichen Einrichtung handelt, die dem Unternehmen im Notfall zur Verfügung gestellt werden. Sei es, dass durch diese bei einem Unglücksfall (von dem schließlich auch der eigene Betrieb betroffen sein kann) zum Beispiel die Brandausbreitung eingedämmt und somit größere wirtschaftliche Schäden im Unternehmen verhindert werden. Dies ist sicher im Interesse eines jeden Unternehmers. Aber auch die Beschäftigung von ausgebildeten Feuerwehrkräften in der Firma selbst kann von Vorteil sein. Sei es aufgrund des ausgeprägten Teamgeists oder dass diese bei medizinischen Notfällen im Betrieb qualifiziert Erste Hilfe leisten können. Von Vorteil für das Unternehmen kann letztendlich auch das positive Bild sein, welches es durch die Unterstützung der Feuerwehren in der Gesellschaft hinterlässt. Entsprechendes Engagement der Unternehmen kann hierbei auch offiziell gewürdigt werden. So besteht die Möglichkeit, Unternehmen auf Antrag der Gemeinde die Titel „Förderer der Feuerwehr Sachsen“ (für allgemeine Unterstützung der Feuerwehren) oder „Partner der Feuerwehr“ (insbesondere für die Freistellung der Beschäftigten für die Tätigkeit in der Feuerwehr) zu verleihen, wobei den Unternehmen

¹¹⁸ Hegemann: Feuerwehr hat immer Vorrang, 2020, S. 43.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

symbolisch ein Förderschild verliehen wird, welches beispielsweise am Eingang zu Gebäuden öffentlich sichtbar auf die Unterstützung hinweisen kann.¹²⁰ Den privaten Arbeitgebern kann hier genauso wie den Gemeindeverwaltungen auch eine entsprechende Vorbildwirkung zukommen und andere zur Nachahmung animiert werden. Durch unternehmerisches Engagement kann somit auch das Ehrenamt für die Feuerwehrangehörigen attraktiver gemacht werden. Sei es durch die Schaffung passender Rahmenbedingungen und damit der Vereinbarkeit von Feuerwehrdienst und Beruf oder aber auch der symbolischen Botschaft der Arbeitgeber, dass diese hinter ihren Beschäftigten stehen und deren privates Engagement Rückhalt im Beruf erfährt. Sowohl derartige unternehmerische Unterstützung als auch die Rathaus-Löschgruppe könnten im Einzelfall Lösungen sein, in Gemeinden die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr zu verhindern und das ehrenamtliche Engagement in der Feuerwehr weiterhin komplett auf freiwillige Beine zu stellen. Eine weitere Form der Unterstützung, die Unternehmen den Gemeinden zukommen lassen können, kann auch durch Einsatzkräfte der eigenen betrieblichen Feuerwehren erfolgen, sofern der Betrieb oder die Einrichtung über eine solche verfügen.

¹²⁰ Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.: Auszeichnungen – LFV Sachsen e.V., o. J.

10 Fazit

Am Ende der Arbeit lässt sich festhalten, dass trotz der Bezeichnung als „freiwillige“ Feuerwehr die Mitglieder dieser einer Vielzahl von Pflichten unterliegen. Maßgeblich freiwillig ist für einen jeden Feuerwehrangehörigen insbesondere der Eintritt in die Feuerwehr und damit gleichermaßen bereits verbunden die ehrenamtliche Mitwirkung bei der Erfüllung der weisungsfreien Pflichtaufgabe der Gemeinde, der Sicherstellung des Brandschutzes. Dementsprechende Pflichten können hierbei auch aufgrund der Satzungshoheit der Gemeinden über die Pflichten im SächsBRKG hinausgehen. Der demographische Wandel, steigende Einsatzzahlen und sich ändernde Lebensentwürfe innerhalb der Bevölkerung stellen die Feuerwehren bereits heute mancherorts vor das Problem, dass wochentags tagsüber die Einsatzbereitschaft einzelner Feuerwehren nicht mehr sichergestellt werden kann. Andererseits muss auch realistisch betrachtet werden, ob wirklich jeder Feuerwehrstandort erhalten werden kann oder muss. Zusammenlegungen von Feuerwehrstandorten, durchaus unter der Beibehaltung der organisatorischen Selbstständigkeit als separate Ortsfeuerwehren können einerseits materielle und personelle Ressourcen bündeln. Andererseits kann aber die FF als Teil der örtlichen Gemeinschaft und lokales identitätsstiftendes Element erhalten und so auch das ehrenamtliche Engagement der Menschen vor Ort berücksichtigt und gewürdigt werden. Es sollte also alles dafür getan werden, durch eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern die Freiwilligen Feuerwehren zu erhalten und dadurch Pflichtfeuerwehren zu vermeiden. Diese sollten die allerletzte Möglichkeit der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden im Sinne des SächsBRKG darstellen. Es müssen also genügend Anreize geschaffen werden, die eine solche Mitgliedschaft attraktiv und für den Einzelnen zur auch das persönliche Leben erfüllenden Aufgabe macht. Aufgrund des ehrenamtlichen Charakters der Tätigkeit bedarf es jedoch anderer Anreize, die nicht finanzieller Natur sind. Gute Arbeitsbedingungen sind somit unerlässlich, damit die Freiwilligen ihre Aufgaben ordentlich und zum Wohle der Bevölkerung erfüllen können. Darunter zählen sowohl zeitgemäße und qualitativ hochwertige Ausrüstung aber auch die Unterstützung durch Verwaltung, Politik und Unternehmen. Andererseits sollten die Ehrenamtlichen auch etwas zurückbekommen: Ehrliche Wertschätzung, die über bloße Lippenbekenntnisse hinausreicht, ist hier essentiell. Die Auszeichnungen des Freistaates Sachsen für ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder zu entsprechenden Anlässen in einem standesgemäßen Rahmen ist hier bereits eine gute in der Breite praktizierte Möglichkeit der Anerkennung der Leistungen, ebenso wie die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Freistaat zur Sicherstellung ihrer Aufgaben als örtliche Brandschutzbehörden.

Am Ende dieser Bachelorarbeit eröffnen sich zudem einige neue, zum Teil auch bereits während der Arbeit aufgekommene Fragestellungen. Einerseits kann es sich dabei

schlicht um vertiefende Fragen zu einzelnen Sachverhalten beziehungsweise Themen handeln, die noch nicht geklärt werden konnten. Andererseits bilden die angesprochenen Untersuchungsfelder auch Ausgangspunkte für neue Fragestellungen.

Als eine erste Idee kommt hierbei eine detailliertere Untersuchung, gegebenenfalls durch Umfragen in Betracht, wie ausreichend Freiwillige zur ehrenamtlichen Mitwirkung in den Feuerwehren angeworben und dadurch die Verfügbarkeiten bei Einsätzen verbessert werden können.

Auch die Frage, ob die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Etablierung von Heimarbeit möglicherweise sogar positive Einflüsse auf die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, speziell in der Feuerwehr hat, stellt hierbei ein mögliches und zudem aktuelles Untersuchungsfeld dar. Denkbar wäre hier beispielsweise eine Analyse, ob Berufstätige, die vermehrt von zuhause arbeiten können und damit öfter im Heimatort wären, eher bereit sind, sich für eine dauerhafte Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr entscheiden oder daran weiter festhalten. In diesem Zuge könnte auch eine empirische Untersuchung bei einzelnen Freiwilligen Feuerwehren durchgeführt werden, wie sich die zunehmende Möglichkeit der Arbeit von zuhause aus auf die Tageseinsatzbereitschaft der Mitglieder der Feuerwehren auswirkt. So könnte unter anderem durchaus das Argument der Unvereinbarkeit von langen Arbeitswegen mit dem für eine ehrenamtliche Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand entkräftet werden.

Eine dritte und letzte Idee für eine Anschlussfragestellung kommt hierbei einer Betrachtung zu, ob der abwehrende Brandschutz als Aufgabe möglicherweise „hochgezont“ und damit vollständig in die Zuständigkeit der Landkreise oder gar des Freistaates Sachsen fallen könnte. Somit könnte möglicherweise das „Problem“, dass jede Gemeinde für ihr Gebiet eine eigene Feuerwehr (mit gegebenenfalls auch noch mehreren Standorten und jeder davon mit entsprechend ausreichendem Personal) vorhalten muss, umgangen werden. Das Netz an Feuerwehrstandorten wäre dann nicht mehr so stark an den Verwaltungsgrenzen der einzelnen Gemeinden ausgerichtet. Hierbei wäre es dann gegebenenfalls erforderlich, die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatzes näher zu überprüfen.

Kernsätze

1. Lediglich der Entschluss zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr ist letztendlich freiwillig.
2. Aus dem aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erwächst eine Vielzahl von Pflichten für die Freiwilligen.
3. Das Engagement der Ehrenamtlichen kann auf vielfältige Art gewürdigt und durch Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen unterstützt werden.
4. Die überwiegend ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren können durch hauptberufliche Kräfte (hauptamtliche Wachabteilungen, Gerätewarte, Gemeindewehrleiter, Gemeindeverwaltung im Allgemeinen) effektiv entlastet und deren Aufgabenerfüllung unterstützt werden.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Sachsen:** *Wer wir sind.* o. J., verfügbar unter: <https://agbf-sachsen.de/> [Zugriff am 27.06.2021]
- Bundeswehr:** *Das Zentrum Brandschutz der Bundeswehr.* o. J., verfügbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/organisation-iud/zentrum-brandschutz-der-bundeswehr> [Zugriff am 17.06.2021]
- Deutscher Bundestag:** *Drucksache 14/8900.* Berlin, 2002, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/089/1408900.pdf> [Zugriff am 28.06.2021]
- openthesaurus.de:** *freiwillig.* o. J., verfügbar unter: <https://www.openthesaurus.de/synonyme/freiwillig> [Zugriff am 29.06.2021]
- Faßbender,** Kurt; König, Edgar; Musall, Peter: *Sächsisches Kommunalrecht.* 1. Aufl., Stuttgart, 2018
- Sander,** Nils: *FF wird zur Pflichtfeuerwehr – weil ein Mitglied sich einklagte.* 25.01.2021, verfügbar unter: <https://www.feuerwehrmagazin.de/presseblog/weil-ein-kamerad-sich-einklagte-ff-wird-pflichtfeuerwehr-104884> [Zugriff am 15.06.2021]
- Freistaat Sachsen:** *Statistik - Gemeindestatistik 2020 für Bautzen, Stadt.* o. J., verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/Gemeindestatistik/2020/GMDAGS.jsp?Jahr=2020&Ags=14625020> [Zugriff am 27.06.2021]
- Freistaat Sachsen:** *Statistik – Gemeindestatistik 2020 für Zwickau, Stadt.* o. J., verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/Gemeindestatistik/2020/GMDAGS.jsp?Jahr=2020&Ags=14524330> [Zugriff am 27.06.2021]
- Fritz,** Markus: *SL 03 – Staatsrecht – Grundgesetz und Sächsische Verfassung.* 6. Aufl., Wiesbaden, 2016
- Gern,** Alfons; Brüning, Christoph: *Deutsches Kommunalrecht.* 4. neu bearbeitete Auflage, Baden-Baden, 2019
- Hegemann,** Jan-Erik: *Feuerwehr hat immer Vorrang.* in Feuerwehr-Magazin Februar 2020, S. 42 – 44
- Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.:** *150 Jahre Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. – 1869 bis 2019.* Erfurt, 2019
- Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.:** *Auszeichnungen – LFV Sachsen e.V.* o. J., verfügbar unter: <https://lfv-sachsen.de/lfv-sachsen-e-v/> [Zugriff am 25.06.2021]
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen** u.a.: *Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger.* Düsseldorf, 2016, verfügbar unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/Archiv/qualitaetskriterien-brandschutzbedarfsplanung-handreichung-2017.pdf> [Zugriff am 25.06.2021]
- Plaggenborg,** Jürgen: *Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.* Kommentar, Dresden, 2007

- Sächsischer Landtag:** *Drucksache 3/9866*. Dresden, 2003, verfügbar unter: https://e-das.landtag.sachsen.de/vierer.aspx?dok_nr=9866&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=&dok_id=135234 [Zugriff am 20.05.2021]
- Sächsischer Landtag:** *Drucksache 6/16210*. Dresden, 2019, verfügbar unter: https://e-das.landtag.sachsen.de/vierer.aspx?dok_nr=16210&dok_art=Drs&leg_per=6 [Zugriff am 29.06.2021]
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag:** *Mitglieder*. o. J., verfügbar unter <https://www.ssg-sachsen.de/index.php?id=mitglieder> [Zugriff am 27.06.2021]
- Sponer, Wolf-Uwe; Tostmann, Ralf:** *SL 05 – Kommunalrecht*. 9. Aufl., Wiesbaden, 2020
- Staatsministerium des Innern:** *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“*. Dresden, 2014, verfügbar unter: https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Abschlussbericht_der_AG_FF_Sachsen_2020.pdf [Zugriff am 16.06.2021]
- Staatsministerium des Innern:** *Brandschutz und Feuerwehrwesen – Statistik*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/statistik-4014.html> [Zugriff am 25.06.2021]
- Technische Universität Dresden:** *Betriebliche Feuerwehr*. o. J., verfügbar unter: <https://tu-dresden.de/tu-dresden/arbeitschutz-umwelt/arbeits-und-brand-schutz/tu-feuerwehr> [Zugriff am 24.06.2021]
- Verband der Bundeswehrfeuerwehren e.V.:** *Standorte*. o. J., verfügbar unter: <https://bundeswehrfeuerwehr.de/standorte-mit-eigener-bundeswehr-feuerwehr/> [Zugriff am 16.05.2021]
- Wachtel, Fabian:** *Verabschiedung aus der Rathaus-Feuerwehr-Gruppe*. in FEUERWEHR 5 2020, S. 19
- Wenzel, David; Beerlage, Irmtraud; Springer, Silke:** *Motivation und Haltekraft im Ehrenamt - Die Bedeutung von Organisationsmerkmalen für Engagement, Wohlbefinden und Verbleib in Freiwilliger Feuerwehr und THW*. (E-Book), Herbolzheim, 2012
- Werkfeuerwehrverband Sachsen e.V.:** *Werkfeuerwehr LEAG Lausitz Energie Bergbau AG Kraftwerk Boxberg*. o. J., verfügbar unter: <https://www.werkfeuerwehrverband-sachsen.de/werkfeuerwehr-leag-lausitz-energie-bergbau-ag-kraftwerk-boxberg/> [Zugriff am 27.06.2021]

Rechtsquellenverzeichnis

- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)** in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25)
- Deutsches Richtergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 1. September 2020 (SächsABl. S. 1043), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218)
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG)** i. d. F. der

Bekanntmachung vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)

Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 15.11.2018, verfügbar unter: https://rathaus.sebnitz.de/downloads/Feuerwehrsatzung_201811.pdf [Zugriff am 27.06.2021]

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559)

Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)

Verfassung des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. September 1993 (SächsGVBl. S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174)

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschrift